



Bebauungsplan Nr. 280-2 „KVP L3111 / Wiesenweg“

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| ▪ Textfestsetzungen zum Bebauungsplan | ab Seite 2 |
| ▪ Begründung zum Bebauungsplan | ab Seite 9 |
| ▪ Gutachten zum Bebauungsplan | ab Seite 43 |

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

Der nachstehende Textteil zum Bebauungsplan ist hinsichtlich seines räumlichen und rechtlichen Geltungsbereichs deckungsgleich mit dem in der Planzeichnung durch Planzeichen festgesetzten räumlichen und rechtlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 280-2 „Kreisverkehrsplatz L 3111 / Wiesenweg“. Die zeichnerischen und sonstigen Planfestsetzungen werden durch den nachfolgenden Textteil ergänzt.

Abkürzungen: BauGB (Baugesetzbuch) BauNVO (Baunutzungsverordnung)
 i. V. m. (in Verbindung mit) i. S. d. (im Sinne des)

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind alle Fahrbahnen, befestigte Rad- und Gehwege sowie das Aufstellen von Verkehrseinrichtungen und Anlagen wie Straßenbeleuchtung, Verkehrssignale und -schilder sowie Straßenbegleitgrün nebst Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig.

2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)

2.1 Erhalt eines Höhlenbaumes:

Der im Rechtsplan zeichnerisch zum Erhalt festgesetzte Spechthöhlenbaum ist zu erhalten sowie vor schädlichen Einflüssen, speziell bei der Durchführung von zulässigen Baumaßnahmen, zu bewahren (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Falls durch die Erhaltung die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird und die Standortinanspruchnahme zwingend und unvermeidbar ist, kann der Baum gefällt werden. Ist eine Entnahme unumgänglich, muss diese zwingend in Verbindung mit V 02 und C 02 bzw. C 03 erfolgen.

2.2 Die zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind als straßenbegleitende Grün- und Vegetationsfläche in ihrem Bestand zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb der Flächen ist überdies auch die Unterbringung von Versickerungsmulden und -anlagen oder sonstige Ableitungseinrichtungen für das anfallende Niederschlagswasser zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Herstellung der Zuwegungen und Zufahrten z. B. für die Versickerungsflächen sowie das Aufstellen von Verkehrseinrichtungen und Anlagen wie Straßenbeleuchtung, Verkehrssignale und -schilder.

2.3 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind in den öffentlichen Grünflächen wie auch innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche zulässig.

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Für die Beleuchtung im öffentlichen Straßenbereich sind ausschließlich Beleuchtungssysteme mit einem insektenfreundlichen Strahlenspektrum (< 3.000 Kelvin; also Warmstatt Kaltlicht) zulässig. Die Abstrahlgeometrie der Lichtquelle darf nur nach unten auf die zu beleuchtende Fläche ausgerichtet sein, Streulicht und Lichtemissionen in die Umgebung sind zu vermeiden.

3.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Artenschutz:

V 01 *Fledermausschonender Bauwerksabriss:*

Da die vorhandenen Spaltensysteme im Bereich der abzureißenden Brücke potenziell als Schlafplätze von Fledermausarten genutzt werden können, sind diese vor Beginn der Abrissarbeiten auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, ist das Spaltensystem mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, darf der Brückenabriss nicht während der Winterruhephase erfolgen, also im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember bis 31. Januar des Folgejahres (in dieser Zeit ist ein Abriss des Brückenbauwerks bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Winterruhephase zu kontrollieren und sie dann entweder mit einem Ventilationsverschluss zu versehen (im Nachweisfall) oder zu verschließen (ohne Nachweis) um eine tatsächliche Quartiernutzung zukünftig auszuschließen.

Alle vorgenannten Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen (ÖBB) durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren

V 02 *Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume:*

Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen), ab dem nächsten Tag erfolgen.

V 03: *Erhalt eines Höhlenbaumes:*

Für den bei der aktuellen Kartierung erfassten Trägerbaum einer Spechthöhle (geäß zeichnerischer Festsetzung im Planteil), ist zu prüfen, ob ein Strukturerehalt möglich ist; nur wenn die Standortinanspruchnahme zwingend und unvermeidbar ist, kann der Baum gefällt werden – ansonsten gilt hier prioritär die Zielsetzung einer Struktursicherung, um

das Potenzial sogenannter Mangelhabitatstrukturen (Baumhöhlen) im Gebiet zu erhalten. Ist eine Entnahme unumgänglich, muss diese aber zwingend in Verbindung mit V 02 und C 02 bzw. C 03 erfolgen.

V 04: *Beschränkung der Rodungszeit:*

Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen gilt diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

V 05: *Gehölzschutz:*

Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auszuschließen. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen, um dies zu vermeiden.

V 06: *Regelungen zur Baufeldfreimachung:*

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

3.3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Artenschutz:

C 01: *Installation von Fledermauskästen 1:*

Zur strukturellen Kompensation von (potenziell genutzten) Quartierstrukturen durch den Abriss des Brückenbauwerks sind im funktionalen Umfeld sechs Fledermauskästen aus der Typenpalette Großraumhöhle 1FS, Fledermaushöhle 2F oder 2FN aufzuhängen; eine räumliche Konzentration ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss des Brückenbauwerks vorausgehen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

C 02: *Installation von Fledermauskästen 2:*

Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen aus der Typenpalette Flachkasten 1 FF und Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhlenbaum-Rodung voranzustellen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

C 03: *Installation von Nistgeräten:*

Als Ersatz für den nicht ausschließbaren Verlust eines Höhlenbaumes (Spechtbaum - potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind im Vollzugsfall entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind zwei Nistkästen aus der Typenpalette Nisthöhle 1B oder 2GR (ovales Flugloch) und Nischenbrüterhöhle 1N bzw. funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhlenbaum-Rodung voranzustellen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen. Anmerkung: für den Fall, dass ein Erhalt des Höhlenbaumes möglich ist, entfällt die Notwendigkeit der Maßnahmenumsetzung.

3.4 Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

S 01 *Ökologische Baubegleitung:*

Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

S 02 *Verschluss von Bohrlöchern:*

Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

B Hinweise

1. Artenschutz

Empfohlene Maßnahmen: Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut

Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)

2. Denkmalschutz (§ 21 HDSchG) und Bodendenkmäler (§ 2 Abs. 2 HDSchG)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können.

Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

3. Schutz von Versorgungsleitungen

Vor der Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Baufirmen über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren, um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten. Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

4. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.5, Bodenschutz oder der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Sofern Geländeauffüllungen oder ein Bodenaustausch vorgenommen werden, gelten folgende Randbedingungen:

- Unterhalb von 97,50 m ü NN darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV¹⁾ für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser, alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20²⁾ bzw. der LAGA TR Boden³⁾ unterschreitet.
- Oberhalb von 97,50 m ü NN im nicht überbauten, d. h. unterhalb wasserdurchlässiger Bereiche (Pflaster, etc.) darf auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1. der LAGA M 20²⁾ bzw. die Zuordnungswerte Z0* der LAGA TR Boden³⁾

unterschreitet.

- Oberhalb von 97,50 m ü NN im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann ggfls. auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2. der LAGA M 20²⁾ unterschreitet.
- In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV¹⁾ für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser, alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20²⁾ bzw. Z 0 der LAGA TR Boden³⁾ unterschreitet.
- Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der BBodSchV¹⁾ für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.

¹⁾ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999

²⁾ LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten siehe Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien Stand 1. Sep. 2018.

³⁾ LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, 1.2. Bodenmaterial (TR Boden)" vom 5.11.2004

Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe erfolgt nicht. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen, die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.

5. Grundwasserhaltungen

In der Bauphase notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen. Zuvor ist zu klären, wohin das abgepumpte Wasser geleitet werden kann und es ist die Erlaubnis des Gewässereigentümers bzw. des Kanalbetreibers einzuholen.

6. Kampfmittel

Der Stadt Viernheim liegen keine Kenntnisse über begründete Verdachtsmomente oder über eine mögliche Munitionsbelastung vor. Dies entbindet bei künftigen Bauvorhaben die Bauherrschaft jedoch nicht, sich vor Beginn der Baumaßnahmen über Verdachtsmomente zu informieren und Auskunft über eine mögliche Munitionsbelastung einzuholen. Erforderlichenfalls ist vor Baubeginn das Baufeld durch eine systematische Flächenabsuche zu untersuchen. Soweit im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

C Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Wasserschutzgebiete

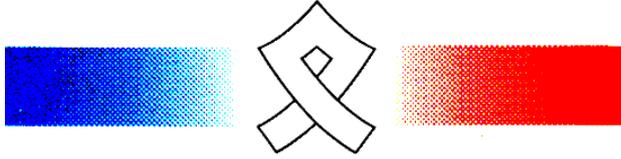
Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen Mannheim-Käfertal der MVV Energie AG. Die entsprechende Verordnung vom 25.05.2009 (StAnz. 28/2009 S. 1537) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten. Weiterhin ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

2. Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier: Vernässungsgefährdeter Bereich)

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“ in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten.



STADT
VIERNHEIM



STADT VIERNHEIM

Bebauungsplan Nr. 280-2

**„Kreisverkehrsplatz
L 3111 / Wiesenweg“**

**Begründung
Satzungsbeschluss**

August 2020

INFRAPRO

Ingenieur GmbH & Co. KG

mail@infrapro.de
www.infrapro.de



Entwurfsverfasser:



InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG

Hüttenfelder Straße 7 Pulversheimer Straße 44

64653 Lorsch

68229 Mannheim

Fon: 06251 - 584 783 0

mail@infrapro.de

Fax: 06251 - 584 783 1

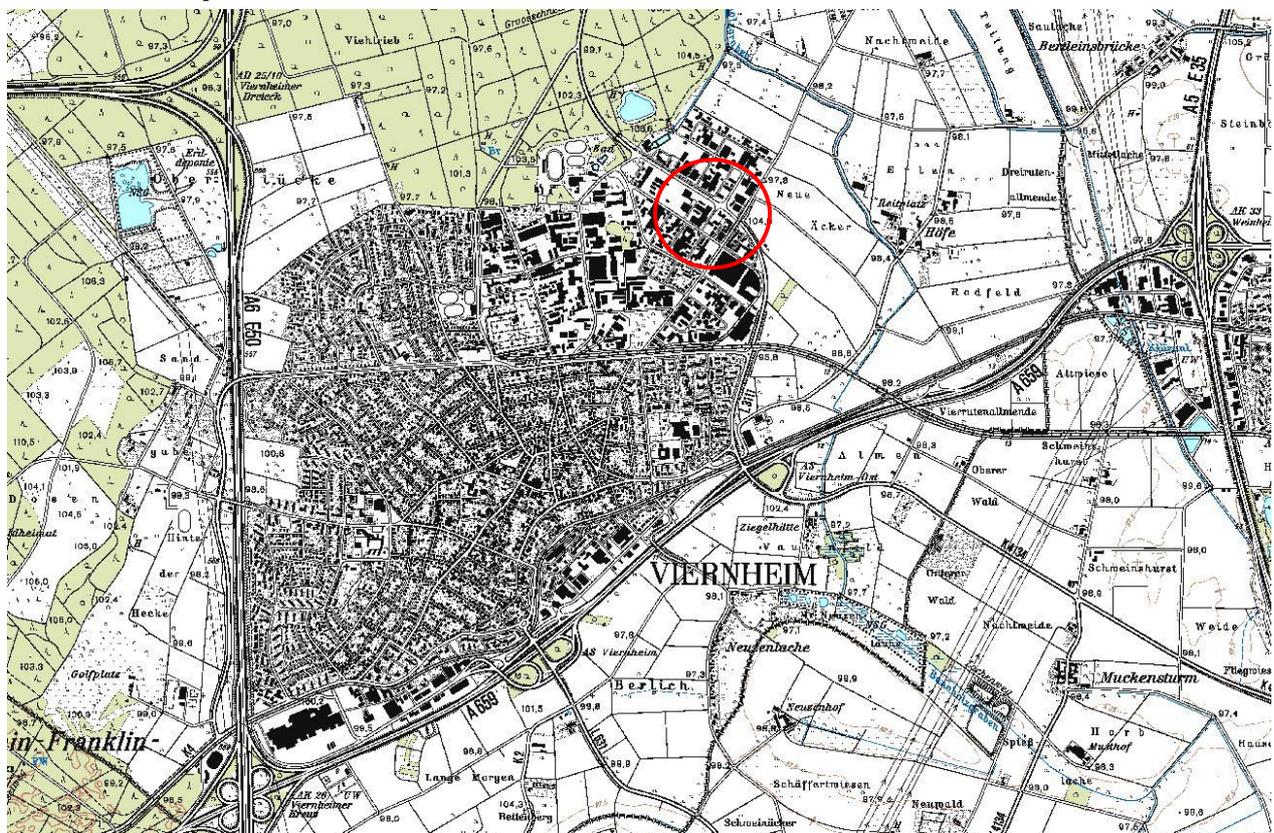
www.infrapro.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck der Bauleitplanung	4
1.1	Anlass und Planungserfordernis	4
1.2	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	7
1.3	Städtebauliche Prägung des Geltungsbereiches und dessen Umfeld	8
1.4	Städtebauliche / verkehrliche Konzeption	8
2	Übergeordnete Planungen / planungsrechtliche Situation	11
2.1	Raumordnung und Landesplanung: Regionalplan Südhessen 2010	11
2.2	Vorbereitende Bauleitplanung: rechtswirksamer Flächennutzungsplan	12
2.3	Verbindliche Bauleitplanungen im Geltungsbereich	13
2.4	Aufstellungsverfahren	15
2.4.1	Verfahrenswahl	15
2.4.2	Verfahrensdurchführung	16
2.4.3	Darstellung abwägungsrelevanter Anpassungen des Planinhaltes	17
3	Fachplanungen und sonstige Planungsgrundlagen	19
3.1.	Technische Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbewirtschaftung	19
3.2	Umweltschützende Belange	20
3.2.1	Umweltprüfung	20
3.2.2	Bestandserhebung und -bewertung	20
3.2.3	Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe	21
3.2.4	Artenschutz	23
3.2.5	Bodenschutz	25
3.2.6	Altlasten	26
3.2.7	Denkmalschutz	27
3.2.8	Immissionsschutz	27
3.2.9	Energiewende und Klimaschutz	28
3.3	Wasserwirtschaftliche Belange	29
3.3.1	Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	29
3.3.2	Wasserschutzgebiete	29
3.3.3	Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hessisches Ried“	29
3.3.4	Grundwasserhaltung	29

4	Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte.....	30
4.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	30
4.1.1	Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	30
4.1.2	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	30
4.1.3	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichs- (CEF-) maßnahmen sowie sonstige Maßnahmen zum Artenschutz	31
4.2	Hinweise	31
4.3	Kennzeichnungen	32
5	Auswirkungen des Bebauungsplanes.....	33
5.1	Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen	33
5.2	Kosten der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen	33
5.3	Flächenbilanz	33
6	Anlagen und Quellen	34

Übersichtsplan



Quellen: © Hessisches Landesvermessungsamt, Wiesbaden 2001;
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt 2001;
© megatel - Informations- und Kommunikationssysteme GmbH, Bremen 2001

Bis Mitte der 1990-er Jahre bildete die von der Anschlussstelle der A 659 im Süden ausgehende L 3111 weitgehend den Siedlungsabschluss als Ortsrandstraße im Osten. Mit der Umsetzung des östlich der Landesstraße gelegenen Gewerbegebietes 1 und im Folgenden der Entstehung und städtebauliche Umsetzung des Gebietes „**Bannholzgraben**“ in den 1997-er Jahren wurde diese Grenze alsdann nach Osten hin endgültig überschritten. Der Siedlungsbereich der Stadt Viernheim dehnte sich somit auch im Bereich der Wohnbauflächen durch das Gebiet „**Bannholzgraben**“ nach Südosten hin aus und der ehemalige Ortsrandstraßencharakter wurde hiermit aufgelöst. Eine Zäsur bildet die Landesstraße indes noch heute.

Der Wiesenweg verbindet zunächst den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich und die dort befindlichen Gehöfte mit der Innenstadt und dem innerstädtischen Verkehrsnetz, in erster Linie hier zu nennen die Friedrich-Ebert-/ Wormser Straße als eine der Hauptverkehrsstraßen im Kernbereich der Stadt Viernheim. Siedlungsstrukturell erfüllt die Wiesenstraße westlich und der weiterführende Wiesenweg östlich der Landesstraße eine maßgebliche Erschließungs- und Verbindungsfunktion für die im Nordosten der Stadt liegenden **Gewerbegebiete** (Gewerbegebiet 2), die bereits deutlich vor der städtebaulichen Entwicklung des Bereiches „**Bannholzgraben**“ entstanden. Auch im Verkehrswegeplan der Stadt Viernheim finden die beiden genannten Straßen aufgrund deren verkehrlicher Bedeutsamkeit eine entsprechende Erwähnung als Landesstraße (L 3111) bzw. als innerörtliche Hauptsammelstraße (Wiesenweg).

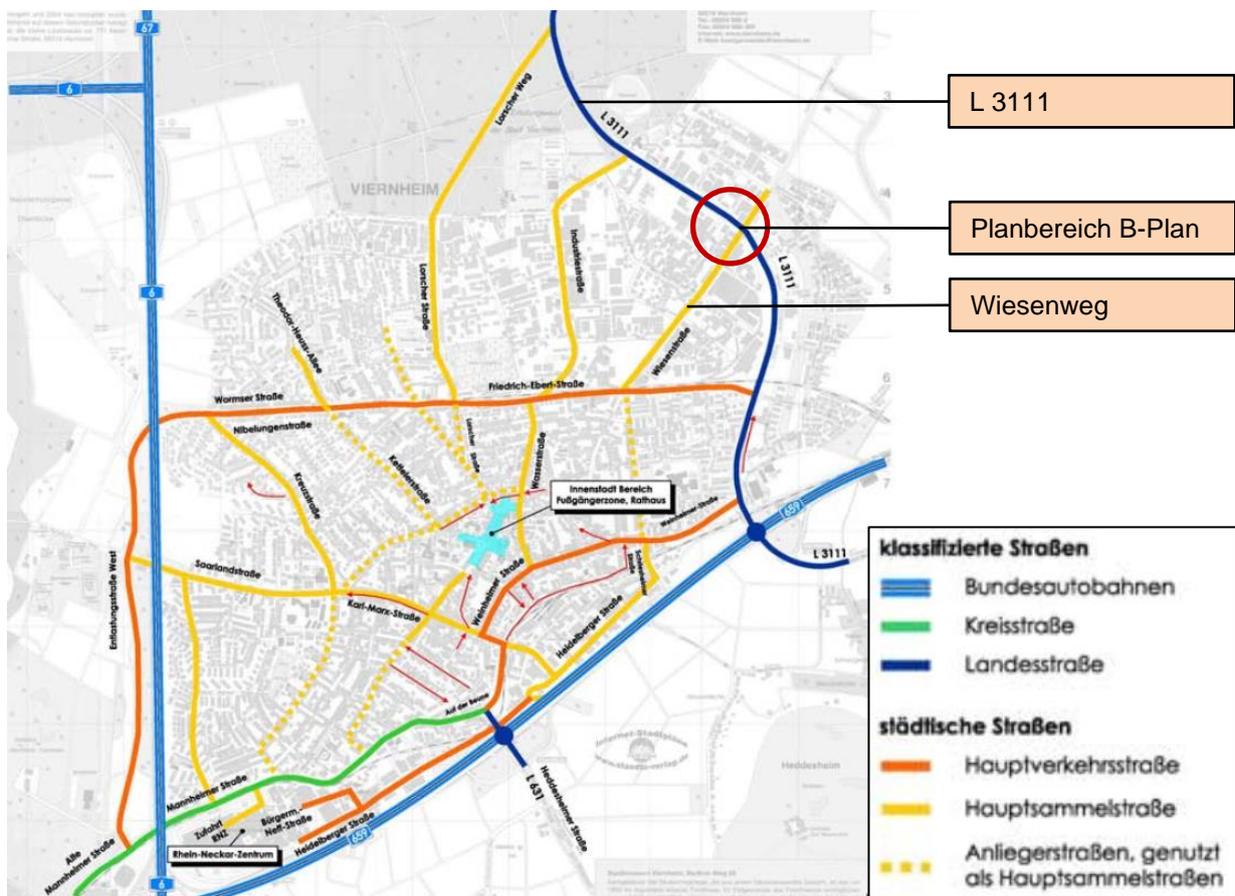


Abbildung 2: Auszug aus dem Verkehrswegeplan der Stadt Viernheim, Anlage 1“
Quelle: Stadt Viernheim

Die im Nordwesten ebenfalls in den Plangeltungsbereich einbezogenen Erschließungsstraßen dienen der internen Gebietserschließung der an die Landesstraße anliegenden Gewerbegebiete westlich der L 3111 (Ohmstraße) und östlich der L 3111 (Alexander-Fleming-Straße). Die Erschließungsstraßen binden in Gegenlage an die Landesstraße an, jedoch ist der Kreuzungspunkt nicht in allen Fahrbeziehungen befahrbar. Aufgrund der verkehrlichen Gegebenheiten auf der Landesstraße ist in beiden Fällen jeweils nur eine „rechts rein – rechts raus“ Fahrbeziehung möglich, Linksabbiegen von der Landesstraße in die Erschließungsstraßen sowie Linkseinbiegen von den Erschließungsstraßen in die L 3111 ist jeweils nicht möglich.

Mit dem hier vorliegenden Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan sollen nunmehr die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die von der Stadt angestrebten verkehrlichen Maßnahmen umsetzen zu können. Da für den gesamten Umbaubereich rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt bestehen, ist für die verkehrliche Maßnahme nicht das benötigte Baurecht vorhanden.

Von der Bauleitplanung betroffen sind die rechtskräftigen Bebauungspläne¹

- 280-01 „Die kleinen neuen Äcker“, 1. Änderung, rechtskräftig seit 23.04.1994
- 270-00 / 270-01 „Das kleine Bruchfeld / Wiesenwegsiedlung, rechtskräftig seit 16.10.2009 bzw. 10.09.2011 (1. Änderung)
- 229-00 „Das Lohfeld“, rechtskräftig seit 22.04.1994
- 290-00 „Bannholzgraben“, rechtskräftig seit 15.02.1997

Nachdem der Plangeltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes ausschließlich den so genannten „beplanten Innenbereich“ i. S. d. § 30 BauGB beansprucht, sind die Anwendungsvoraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) auch an dieser Stelle gegeben. Der Bebauungsplan dient dem Zwecke „anderer Maßnahmen der Innenentwicklung“.

Zwar kann die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht bereits schon damit begründet werden, dass der betreffende räumliche Geltungsbereich des „Änderungsplans“ (als solcher kann die Neuaufstellung des hier vorliegenden Bebauungsplanes eingeordnet werden, da durch dessen Neuaufstellung vormals bestehende Baurechte in den vorgenannten Ursprungsplänen „überplant“ werden) nicht mehr zum Außenbereich gehört; auch werden mit dem Bebauungsplan keine Baurechte für eine Siedlungsentwicklung z. B. im Sinne der Nachverdichtung oder Wiedernutzbarmachung geschaffen. Jedoch wird für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens auch nicht auf den planungsrechtlichen Terminus des Außenbereichs abgestellt, sondern auf die Gegenüberstellung von „Flächen außerhalb der Ortslage“ und „Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs“, so dass letztlich auf faktische Umstände Bezug zu nehmen ist und als mögliche Anwendungsfälle für ein beschleunigtes Verfahren ausdrücklich auf „Gebiete mit einem Bebauungsplan“ abgestellt wird, „der (...) geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll“. Die Gesetzesbegründung stellt nicht darauf ab, ob der Bebauungsplan diese Gebiete als Siedlungsflächen ausweist, sondern fordert, dass es

¹ Quelle: Kreis Bergstraße, Bürger-GIS (<https://buergergis.kreis-bergstrasse.de>)

sich um „innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete“ handeln muss. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Weitere Ausführung zur Wahl des Aufstellungsverfahrens sind in Kapitel 2.4.1 gegeben.

1.2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des zusammenhängenden Siedlungsbereichs, im Gewerbegebiet Ost (Gewerbegebiet 2) der Stadt Viernheim.



Abbildung 3: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster mit Eintragung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der vorläufige Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Viernheim, Flur 15, Flurstücke Nr. 101/2 tlw., Nr. 167/1 tlw., Nr. 228/10 tlw., Nrn. 279, 400, 401 und Nr. 484/9 tlw. sowie Flur 16, Nr. 33/1 tlw., Nr. 57 tlw. und Nr. 119 tlw.

Der Umgriff dieses räumlichen Geltungsbereiches zum gegenständlichen Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz L 3111 / Wiesenweg“ ist in vorstehender Abbildung durch eine strichlierte Umgrenzungslinie gekennzeichnet.

Räumlich begrenzt wird der Geltungsbereich durch Gewerbebetriebe in nahezu allen Himmelsrichtungen entlang der Robert-Bosch-Straße (wird zu L 3111) und dem heutigen Brückenverlauf des Wiesenwegs (östlich der L 3111) bzw. der Wiesenstraße (westlich der L 3111).

Lediglich im äußersten Nordosten grenzt das im Zusammenhang weitgehend wohngenutzte Gebiet „Bannholzgraben“ an, das im Grenzbereich entlang der in den Wiesenweg mündenden Schwester-Paterna-Allee einige Wohngebäude darstellt, die jedoch durch größere Frei-/Grünflächen einen genügenden Abstand zum Wiesenweg aufweisen.

1.3 Städtebauliche Prägung des Geltungsbereiches und dessen Umfeld

Am Geltungsbereich anliegend finden sich Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie eine Tankstelle und ein Fitnessstudio. Wohnbebauung findet sich wie oben beschreiben nur an einem nordöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs.

Entlang der heutigen Verkehrsstraßen säumen Grünstreifen mit Bäumen bzw. Baumreihen und Gehölzstrukturen, sowohl im Verlauf der Robert-Bosch-Straße / L 3111 als auch entlang der Wiesenstraße / Brücke Wiesenweg, beidseitig die Straßen.

1.4 Städtebauliche / verkehrliche Konzeption

Generell sind die Straßenzüge der L 3111 und des Wiesenwegs als zentrale Verkehrsachsen Viernheims anzusehen. Die Ohm- und Alexander-Fleming-Straße erfüllen aufgrund ihrer fast ausschließlichen Erschließungsfunktion für die Gewerbegebiete nicht die zentrale verkehrliche Bedeutung. Zum einen die Robert-Bosch-Straße / L 3111 als eine Haupt(umgehungs)straße für das zentrale Stadtgebiet und als Verbindungsstraße für den von Norden her kommenden Verkehr aus Lorsch, Hüttenfeld bzw. Lampertheim und Heppenheim zum Anschlusspunkt der A 659 (Anschlussstelle Viernheim-Ost), über die zum einen die Oberzentren Weinheim oder Mannheim / Ludwigshafen oder auch das überörtlich bekannten Rhein-Neckar-Zentrum (Einkaufszentrum) sowie weitere Fachmärkte im Süden der Stadt Viernheim zu erreichen sind. Zum anderen die Wiesenstraße im südlichen Verlauf (ab dem Kreuzungsbereich mit der Friedrich-Ebert-Straße) als innerörtliche Hauptverkehrsstraße in die Innenstadt Viernheims und zentrale Verbindungsachse in das östlich der L 3111 gelegene Gewerbegebiet sowie im weiteren Verlauf im Außenbereich befindlichen Anwesen (Wiesenweg).

Der L 3111 kommt somit eine bedeutende Verkehrsfunktion zu. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind im Verlauf zwischen der Anschlussstelle Viernheim-Ost im Süden und der Stadtgrenze im Norden einige Einmündungs- und Kreuzungspunkte vorhanden. Bedeutsam sind hierbei, von Süden kommend, die plangleichen Zu- und Abfahrten der L 3111 mit der A 659 im Bereich der Anschlussstelle, der Kreisverkehrsplatz mit Bypässen im Kreuzungsbereich der L 3111 mit der Friedrich-Ebert-Straße stadteinwärts nach Westen bzw. der Käthe-Kollwitz-Straße nach Osten in das Gebiet „Bannholzgraben“ sowie der Kreisverkehrsplatz am nördlichen Stadtrand mit der

Industriestraße. Ferner bestehen innerhalb des Streckenverlaufs weitere Einmündungen in die angrenzenden Siedlungsgebiete. Die Kreuzung des Wiesenwegs mit der L 3111 ist derzeit planfrei und soll mit der Umsetzung der vorliegenden Planung in einen plangleichen Knotenpunkt mit Kreisverkehrsplatz umgestaltet werden, der in seiner Lage im Streckenverlauf der L 3111 zwischen den beiden vorgenannten, bereits bestehenden eingereicht wird.

Innerhalb des beschriebenen Streckenverlaufs der L 3111 zwischen Anschlussstelle Viernheim-Ost und Stadtgrenze (KVP Industriestraße im Norden) gilt 50 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Für den Verkehrsablauf bedeutet die vorherrschende Situation auf der L 3111, dass aufgrund der gegebenen Knotengeometrie im Bereich des Brückenbauwerkes mit dem Wiesenweg ein Linkseinbiegen vom Wiesenweg in die L 3111 sowie auch das Linksabbiegen von der L 3111 in den Wiesenweg nicht möglich ist. Auch aus der Ohmstraße bzw. Alexander-Fleming-Straße ist das Linkseinbiegen auf die Landesstraße nicht zugelassen. Linksabbieger müssen somit die Brücke umfahren. Für den Linksabbieger aus dem nordöstlichen Gewerbegebiet bzw. Außenbereich auf dem Wiesenweg kommend bedeutet das derzeit, dass ein „umfahren“ entweder östlich der L 3111 bis in Höhe des vorhandenen Kreisverkehrsplatzes an der Industriestraße erfolgen muss oder westlich der L 3111 über die Fritz-Haber-Straße und Ohmstraße als Rechtsabbieger auf die L 3111. Linksabbieger aus dem südwestlichen Abschnitt des Wiesenwegs müssen über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz im Norden auf die L 3111 einbiegen.

Dieser notwendige Umfahrungsverkehr verursacht für die Anlieger derzeit erhöhte Verkehrs- und Immissionsbelastungen. Hinzu kommt der steigende Lieferverkehr in das Gewerbegebiet, der das generelle Verkehrsaufkommen der Umfahrung noch verstärkt/erhöht. Weiterhin wurde bisher ein zu hohes Sicherheitsrisiko an zwei Knotenpunkten entlang des Wiesenwegs beobachtet (Unfallsschwerpunkt, vgl. Schweiger + Scholz 2010, Anlage 3: Unfallsteckkarte 2007-2010). Bereits aus diesem Grund wurde eine Kreuzungsmöglichkeit auf die L 3111 bislang nicht realisiert.

Ein Kreisverkehr bietet hier einen guten Weg, um die L 3111 auch in puncto Sicherheit von allen Richtungen aus direkt befahrbar zu machen, denn bei einem Kreisverkehr ergeben sich weniger Konfliktpunkte als bei einer gewöhnlichen Kreuzung.

Das Verkehrsaufkommen betrug bei der letzten Erhebung im Jahre 2010 am Knotenpunkt der L 3111 und dem Wiesenweg bis zu 10.600 Kfz/Tag, im Wiesenweg allein 4.000 Kfz/Tag (vgl. hierzu Schweiger + Scholz 2010, Anlage 2: Verkehrsmengenkarte). Diese Verkehrsbelastungen bzw. Verkehrsmengen kann ein Kreisverkehr mit seinen Zubringern besser bewältigen. Somit ergeben sich in der Gesamtschau weniger Staus und zudem geringere Umweltbelastungen (z.B. weniger Lärm für das Wohngebiet).

Durch Neuplanung und bauliche Umsetzung eines Kreisverkehrsplatzes wird der bestehende Wiesenweg im Straßenabschnitt der heutigen Brückenrampen, zwischen den Einmündungen Fritz-Haber- / Wernher-von-Braun-Straße im Südwesten und Alfred-Nobel-Straße / Schwester-Paterna-Allee im Nordosten, grundhaft neu hergestellt. In der Flächenbetrachtung erfolgt eine Verbreiterung der Fahrbahnen, die durch beidseitig angeordnete Rad- und / oder Fußwege ergänzt werden. Durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes selbst und die Zufahrtsbereiche werden zusätzliche Flächen entlang der Landesstraße beansprucht. Die Verbreiterung erfolgt zu Lasten

der bisherigen Grünstrukturen des Straßenbegleitgrüns, um letztlich neben der eigentlichen Fahrbahn auch einen Geh- und Radweg straßenbegleitend generieren zu können. Dennoch wird auch im Zuge dieser Straßenplanung, neben festgesetzten öffentlichen Grünflächen, die Anpflanzung von Bäumen im Bereich des Straßenbegleitgrüns realisiert werden.

Bei der Bestimmung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wurde ausgehend vom geplanten Fahrbahnrand (Planungsstand der Straßenplanung: Entwurf) zusätzlich ein 1,0 Meter breiter „Spielraum“ vorgesehen, der ebenfalls als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt wurde. Dieser Spielraum beruht darauf, dass die exakte Straßenplanung nur anhand der realen Voraussetzungen erfolgen kann und sich im weiteren Planungsprozess bisher nicht absehbare Bedingungen ergeben, die aufgrund einer zu engen Planung das Vorhaben beeinträchtigen bzw. verhindern könnten. Erst in der Ausführungsplanung lassen sich somit die genauen Abgrenzungen und der endgültige Fahrbahnverlauf bestimmen. Sollte die exakte Straßenplanung nicht den zusätzlichen Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche („Spielraum“) benötigen, wird der Überschuss als unversiegelte Grünfläche umgesetzt werden.



Abbildung 4: Darstellung der städtebaulichen Konzeption.
(Quelle: InfraPro 2020, eigene Darstellung auf Basis BürgerGIS Kreis Bergstraße).

Gleichermaßen werden diejenigen Flächen, die im Bebauungsplan als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt sind, in der baulichen Umsetzung der Ausführungsplanung jedoch nicht als versiegelte Verkehrsflächen (z. B. Fahrbahnen, Radwege, Gehwege) als solche realisiert werden, als öffentliche Grünflächen ausgebaut.

Aufgrund der räumlichen Nähe der bestehenden Straßenmündungen der Alexander-Fleming-Straße und der Ohmstraße in die L 3111 (s. Abbildung, linker Bereich des Geltungsbereiches) zum künftigen Kreisverkehrsplatz werden diese mit der Umsetzung der Planung zu Sackgassen mit Wendemöglichkeit umgebaut. In der Alexander-Fleming-Straße ist die Wendemöglichkeit tropfenförmig, mit einer kleinen Verkehrsinsel versehen und für Wenderadien von Sattelzügen geeignet. In der Ohmstraße muss beim Wenden eines dreiachsigen Müllfahrzeuges als Referenzfahrzeug einmal zurückgesetzt werden, da diese neue Sackgasse keinen Platz für eine Wendemöglichkeit mit Verkehrsinsel bietet.

2 Übergeordnete Planungen / planungsrechtliche Situation

2.1 Raumordnung und Landesplanung: Regionalplan Südhessen 2010

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die Grundsätze der Raumordnung sind zudem in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet werden in dem mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 17.10.2011 gültigen Regionalplan Südhessen 2010 (RPS / RegFNP 2010) festgelegt.

Das Plangebiet ist im gültigen RPS 2010 gemäß nachstehender Abbildung als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand)“ dargestellt.

Der Text des Regionalplans enthält u. a. Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 3 HLP) für die Planungsregion Südhessen, derer die Stadt Viernheim zugehörig ist. Die Ziele sind im Text besonders hervorgehoben und von allen öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gegenüber der kommunalen Bauleitplanung begründen sie gemäß § 1 (4) BauGB eine Anpassungspflicht. Grundsätze sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen.

In der Karte des Regionalplans sind verschiedene Kategorien von Gebietsfestlegungen mit einer unterschiedlichen Rechtswirkung dargestellt, dabei sind Vorranggebiete (§ 6 (3) Nr. 1 HLP) Ziele der Raumordnung und für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Für „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe“, wie im vorherrschenden Fall bedeutet dies, gemäß den Zielen Z3.4.2-4 und Z3.4.2-5 des Regionalplans, dass Industrie- und Gewerbegebiete innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrecht gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen haben, allerdings hat die Ausweisung von Industrie und Gewerbe auch in den Vorranggebieten zu erfolgen.

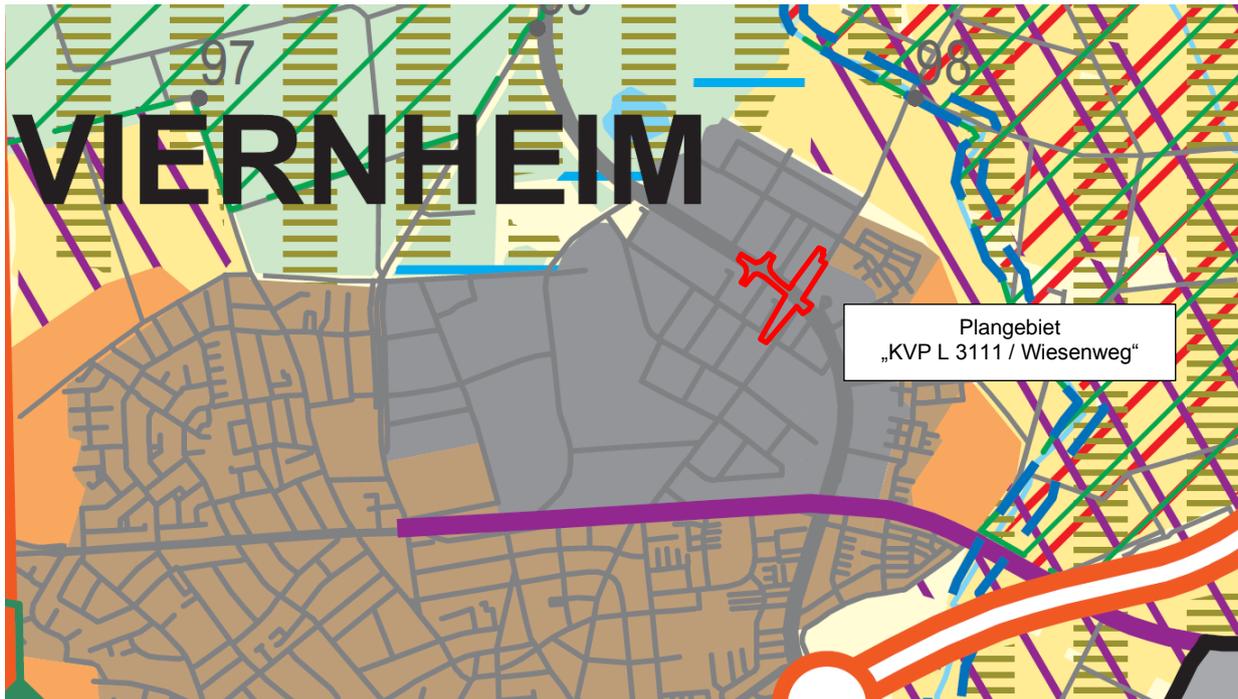


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Südhessen 2010 und Verortung des Plangebietes (Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt)

Auf eine gute Anbindung von Industrie- und Gewerbeflächen an öffentliche Verkehrsmittel und vorhandene Straßen sowie auf rationelle Energienutzung ist gemäß dem Grundsatz G3.4.2-3 des Regionalplans zu achten.

Bezüglich einer sichergestellten Verkehrsinfrastruktur in der Region sind bei der verkehrlichen Planung Aspekte des Lärmschutzes, die Wirkungen auf Siedlungsstrukturen sowie die Vermeidung von Zerschneidungseffekten und Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen (G5.2-4).

Fazit:

Das Planvorhaben dient der besseren Anbindung des Industrie- und Gewerbegebietes 2 der Stadt Viernheim an die vorhandenen Verkehrsstrukturen, da die marode Brücke durch einen Kreisverkehr ersetzt werden soll und durch diesen die Betriebe östlich der Wiesenweg nun direkt über die Kreisverkehrsführung an die Robert-Bosch-Straße / L 3111 angebunden sind. Weiterhin wird eine Flächeninanspruchnahme geringgehalten, da die Bestandsstrukturen überplant werden. Somit kann die Planung als an die Raumordnung angepasst angesehen werden.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung: rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Viernheim aus dem Jahr 1975 stellt die Fläche des Plangebietes als „Straßen“ und entlang des Straßenbahnrandes als „Grünfläche“ dar.

Aktuell entspricht die reale Nutzung der dargestellten Nutzung und des gegenständlich aufzustellenden Bebauungsplans sieht gleichermaßen diese Nutzung vor, so dass die Festsetzungen

des künftigen Bebauungsplanes den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird somit von der hier vorliegenden Bauleitplanung eingehalten.

Angrenzend an die Darstellungen der „Straßenflächen“ sind gewerbliche Bauflächen dargestellt. Diese werden augenscheinlich durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beansprucht.

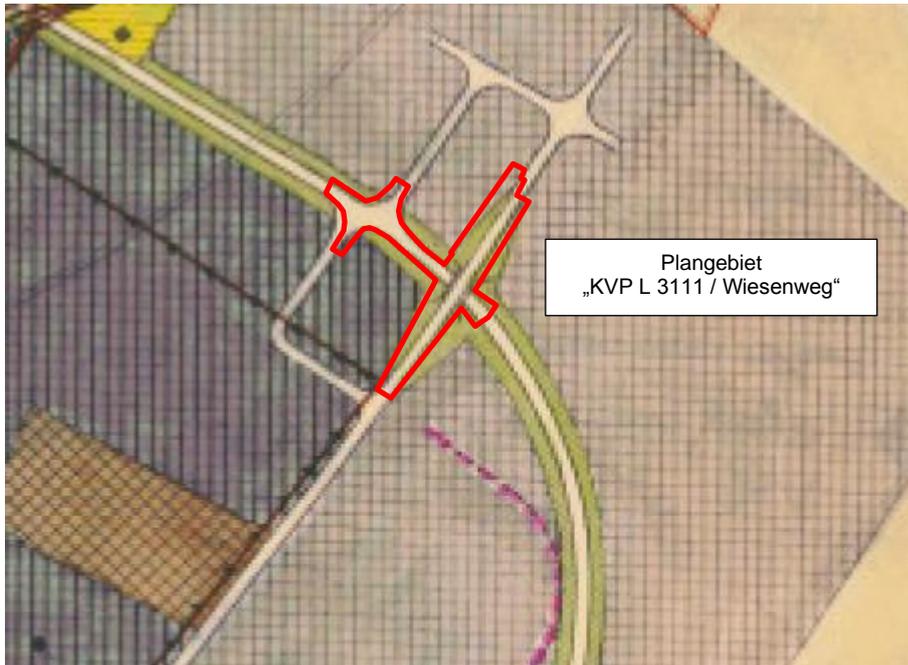


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Viernheim mit rot markiertem Plangebiet (Quelle: BürgerGIS Kreis Bergstraße, aufgerufen 2020)

2.3 Verbindliche Bauleitplanungen im Geltungsbereich

Der vorliegende Bebauungsplan stellt eine Transformation einiger Teile von vier rechtskräftigen Bebauungsplänen dar:

- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Das Lohfeld“, Plan-Nr. 229, Satzungsbeschluss 16.07.1993
- Bebauungsplan „Das kleine Bruchfeld Wiesenwegsiedlung“, Plan-Nr. 270 Satzungsbeschluss 09.10.2009
- Bebauungsplan „Die kleinen neuen Äcker“, Plan-Nr. 280 Satzungsbeschluss 16.07.1993
- Bebauungsplan „Bannholzgraben“, Plan-Nr. 290 Satzungsbeschluss 10.10.1996

Mit dem plangegegenständlichen Umgriff für den räumlichen Geltungsbereich werden weitgehend in den Ursprungsplänen bereits als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzte Bereiche erfasst.

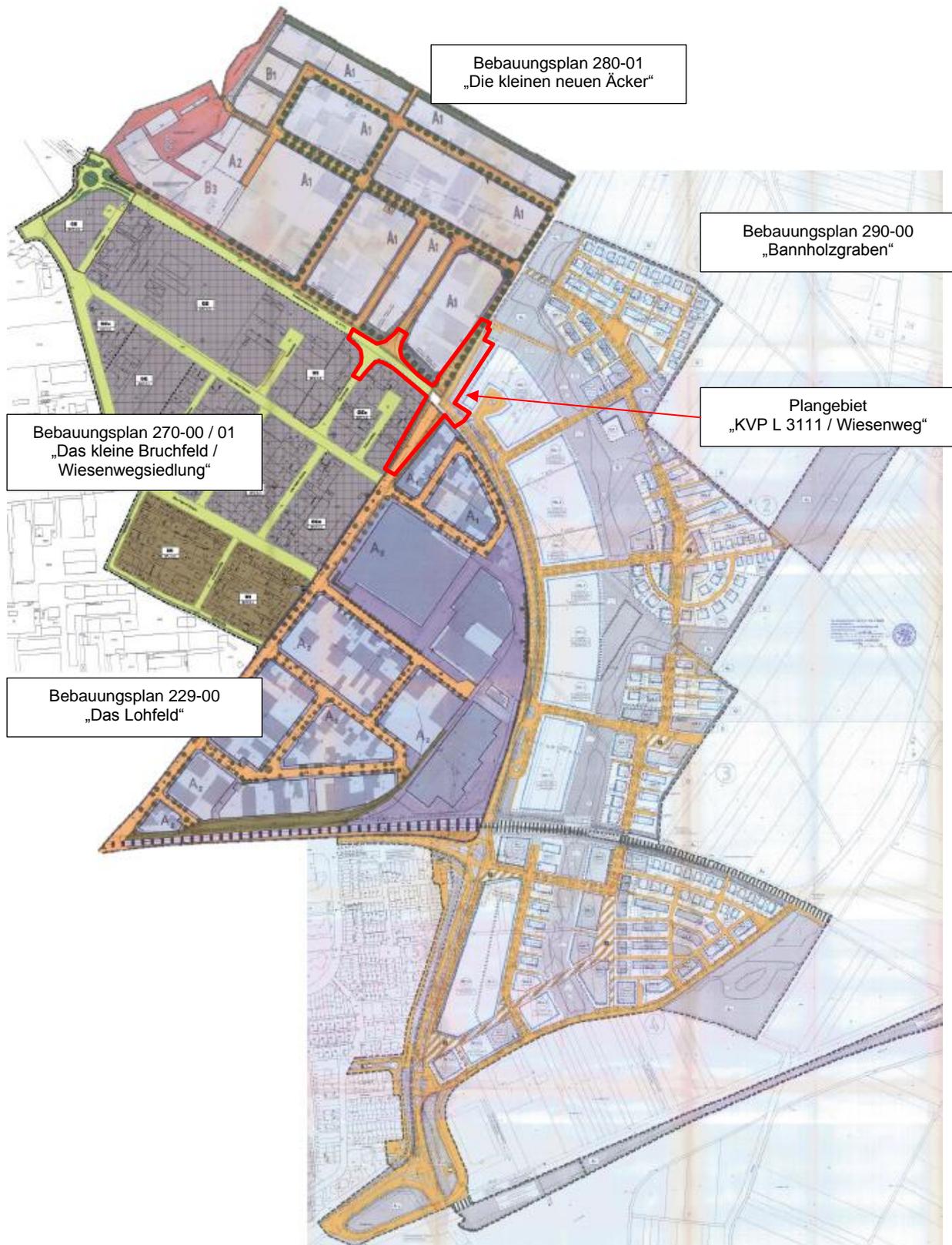


Abbildung 7: Darstellung rechtskräftiger Bebauungspläne im Planumfeld und Eintragung des Plangebungsbereiches
(Quelle: InfraPro 2020, eigene Darstellung auf Basis BürgerGIS Kreis Bergstraße, aufgerufen 2020)

Lediglich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 290 „Bannholzgraben“ sowie Nr. 229 „Das Lohfeld“ werden in den Ursprungsplänen als öffentliche Grünflächen festgesetzte Bereiche in geringem Umfang fortan als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Der Bebauungsplan „KVP L 3111 / Wiesenweg“ negiert somit im gesamten Geltungsbereich die städtebaulichen Parameter der vorliegenden vier Bebauungspläne nicht, so dass in diesem Sinne eine abgestimmte städtebauliche Planung auch mit der Aufstellung und Umsetzung des plangegegenständlichen Bebauungsplanes gegeben ist. In den Ursprungsplänen als Bauflächen festgesetzte Bereiche werden vorliegend nicht erfasst.

2.4 Aufstellungsverfahren

2.4.1 Verfahrenswahl

Der vorliegende Bebauungsplan überplant bereits bestehende und in den jeweiligen Bebauungsplänen (s. hierzu die Ausführungen im vorherigen Kapitel 2.3) weitgehend als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesene Flächen. Die öffentliche Verkehrsfläche liegt inmitten eines Gewerbegebietes der Stadt Viernheim und ist umgeben von Bestandsgebäuden. Die Lage des Plangebietes im Innenbereich der Stadt Viernheim gestattet daher, dass für die Planungsabsicht eine innerörtliche Entwicklung (Innenentwicklung) zu unterstellen ist. Gemäß § 13a BauGB kann ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in drei Fällen aufgestellt werden:

- für die Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- die Nachverdichtung
- oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Die ersten beiden Fallgruppen scheiden ersichtlich aus. Eine Wiedernutzbarmachung ist nicht gegeben, da die überplanten Grundstücke derzeit als Straßenfläche bereits genutzt werden. Eine unmittelbare Nachverdichtung liegt direkt auch nicht vor. Es handelt sich vielmehr um **eine andere Maßnahme der Innenentwicklung**.

Maßgeblich ist - erstens -, dass diese Entwicklung bereits mit dem Plan nach § 13a BauGB bewirkt werden muss. Lediglich mittelbare Vorteile für eine Innenentwicklung reichen nicht aus. Im Gesetzgebungsverfahren hatte der maßgebliche Ausschuss des Bundestages (vgl. BT-Drs. 16/3308, S. 5 und 17 zu Nr. 8) die Wendung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 16/2496), die Maßnahme habe nur der Innenentwicklung „zu dienen“, in die gesetzgewordene Fassung geändert. Begründet hatte er dies damit, die Vergünstigungen sollten nur für Bebauungspläne gelten, die unmittelbar für Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt würden. Damit werde sichergestellt, dass solche Bebauungspläne nicht erfasst würden, welche etwa im bisherigen Außenbereich Bauland auswiesen und nur auf Grund eines mittelbaren Ursachenzusammenhangs auch die Innenentwicklung positiv beeinflussten.

Das ist allerdings - zweitens - nicht dergestalt aufzufassen und zu handhaben, dass nur dem Planbereich unmittelbar zugutekommende Vorteile die Anwendung des § 13a BauGB rechtfertigen. Das zeigt gerade die Begründung des Ausschusses vom 8.11.2006 - BT-Drs. 16/3308, a.a.O. Die „Mittel-/Unmittelbarkeit“ des Vorteils muss danach nicht dergestalt bestehen, dass

die Vorteile für die Innenentwicklung ausschließlich auf dem Plan(änderungs)bereich verwirklicht sein müssen. Es ist danach vielmehr sehr wohl möglich, dass sich diese Vorteile zwar außerhalb des Planumgriffs, aber räumlich doch so nah einstellen, dass noch nicht die Rede davon sein kann, die mit der Plan(änder)ung erhofften Vorteile würden sich ganz anderenorts und zu anderer Zeit einstellen - etwa dann, wenn die planerische Reduktion von Gewerbeemissionen die Ausnutzbarkeit benachbarter Siedlungsflächen verbessert.

Dementsprechend hatte der Ausschuss des Bundestages im Wesentlichen auch nur vom Gegenteil her argumentiert und ausgeschlossen sehen wollen, dass sogar die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen am Ende als Innenentwicklung angesehen werden kann. Treten die Vorteile des Planes etwas außerhalb des Planumgriffs auf, hindert das die Anwendung des § 13a BauGB daher nicht schlechthin.

Der Kommentierung von Krautzberger (in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 13a BauGB, Rdnr. 3, S. 29; Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 13a Rdnr. 6; Grauvogel, § 13a Rdnr. 55 a. E.) folgend lässt zu, dass die Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB inhaltlich nicht zu beanstanden und die Anwendbarkeit des § 13a BauGB für das hier vorliegende Aufstellungsverfahren gegeben ist. Hiernach sollen die Ziele zwar zumindest vornehmlich im Planungsraum verwirklicht werden, mittelbare Wirkungen allerdings mit verfolgt werden dürfen, etwa solche des Umweltschutzes (hier für den vorliegenden Planungsfall durch Entlastung von „Umwegestrecken“) oder direkt die Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur. Ferner würde andernfalls der dritten Alternative des § 13a Abs. 1 BauGB („andere Maßnahme der Innenentwicklung“) im Verhältnis zu den beiden erstgenannten Fällen (Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung) kaum ein realer Anwendungsbereich verbleiben, obwohl alle drei Alternativen gleichrangig nebeneinander gestellt worden sind.

2.4.2 Verfahrensdurchführung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden, nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs, die nachstehenden Verfahrensschritte gemäß erfolgter Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung durchgeführt:

- 20.03.2020** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 280-2 „Kreisverkehrsplatz L 3111 / Wiesenweg“.
- 20.03.2020** Billigung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
- 04.04.2020** Ortsübliche Bekanntmachung der o. g. Beschlussfassungen.
- 16.05.2020** Ortsübliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.
- 25.05.2020 bis einschließlich 10.07.2020** Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13a BauGB.

- 06.04.2020** Durchführung der förmlichen Behördenbeteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; mit dem Anschreiben vom **03.04.2020** und Fristsetzung bis **08.05.2020**.
- ___.___.2020 Behandlung und Beschlussfassung über die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils i. V. m. § 13a BauGB eingegangenen Anregungen.
- ___.___.2020 Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 BauGB.

2.4.3 Darstellung abwägungsrelevanter Anpassungen des Planinhaltes

Im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen; dazu sind zunächst die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Das Abwägungsgebot ist dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die Plangeberin im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet. (u. a. OVG NRW, Urt. v. 19.07.2013 – 10 D 107/11.NE –, juris).

Im Rahmen der erfolgten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Aufstellung des Entwurfs des Bebauungsplans 280-2 „Kreisverkehrsplatz L3111 / Wiesenweg“ berührt sein können, wurden Anregungen vorgetragen, die von der Stadtverordnetenversammlung in die Abwägung eingestellt wurden. In ihrer Sitzung am __. __. 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung über die eingegangenen Anregungen beraten und gemäß dem Abwägungsergebnis einen Beschluss hierüber gefasst.

Nachfolgend sind die Abwägungsergebnisse und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Bebauungsplan zusammengefasst und nachvollziehbar dargestellt. Hierbei hat die Stadtverordnetenversammlung feststellen können, dass die so beschlossenen Änderungen und Ergänzungen eine positive Konkretisierung eines bestehenden Festsetzungsgehaltes darstellen und somit zu keiner materiell-rechtlichen Änderung des Planinhaltes geführt haben, in diesem Sinne der Planentwurf im Zuge einer erneuten förmlichen Beteiligung nicht erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen nicht erneut einzuholen sind. Nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans zwar erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, wenn er nach dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird. Im Grundsatz löst also jede Änderung / Ergänzung des Entwurfs zunächst die Pflicht zur Wiederholung der Auslegung aus. Nur wenn eine nach der förmlichen Beteiligung vorgenommene Ergänzung einer Festsetzung inhaltlich am Planentwurf nichts ändert, besteht kein Anlass zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung oder einer erneuten Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Entsprechendes gilt - so wie im hier vorliegenden

Fall - wenn der Entwurf nach der Auslegung in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zuvor bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Änderungen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen beruhen und Dritte hierdurch nicht abwägungsrelevant berührt werden (BVerwG, B. v. 29.6.2017 – 4 BN 37.16 – ZfBR 2017, 796 = juris 8 m.w.N.). Auch wenn im Grundsatz jede Änderung/Ergänzung des Entwurfs die Pflicht zur Wiederholung der Auslegung auslöst, so ist in der Rechtsprechung auch anerkannt, dass das Beteiligungsverfahren nicht um seiner selbst willen zu betreiben ist. Hat eine nach öffentlicher Auslegung vorgenommene Ergänzung einer Festsetzung lediglich klarstellende Bedeutung, so besteht kein Anlass zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung oder einer erneuten Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, denn inhaltlich ändert sich am Planentwurf nichts. Dies ist vorliegend gegeben.

Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 06. Mai 2020:

Im Textteil zum Bebauungsplan wurde ein zusätzlicher Teil C „Kennzeichnungen“ ergänzt und folgende Kennzeichnungen aufgenommen:

- Kennzeichnung über die Lage des Plangebietes in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Mannheim-Käfertal der MVV Energie AG
- Kennzeichnung über die Lage des Plangebietes im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried.

Zudem wurde der Planteil um ein Planzeichen zur Kennzeichnung der Lage des Plangebietes als vernässungsgefährdeter Bereich ergänzt.

Die Begründung wurde durch ein zusätzliches Kapitel 3.3.3 ergänzt um den Hinweis, dass das Plangebiet im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried liegt und daher die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans zu beachten sind.

Der Kreisausschuss des Kreis Bergstraße, Stellungnahme vom 08. Mai 2020:

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF) und Vermeidungsmaßnahmen fortan als planungsrechtliche Festsetzung in den Textteil (Teil A, Nr. 3) integriert. Zudem wurden in der Begründung in Kap. 3.2.4 die notwendigen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ergänzend aufgelistet, da laut Artenschutzgutachten bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand eintritt und angeregt wurde, diese Aussage durch Angabe der erforderlichen Maßnahmen klarzustellen.

In den Textteil zum Bebauungsplan wurde eine planungsrechtliche Festsetzung zur Verwendung von insektenfreundlicher und nach unten abstrahlender Beleuchtung aufgenommen, da auf diese Maßnahme in der Begründung bereits hingewiesen wurde, eine Festsetzung dazu jedoch fehlte.

Auch aufgrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wurde Im Textteil zum Bebauungsplan ein zusätzlicher Teil C „Kennzeichnungen“ ergänzt und folgende Kennzeichnungen aufgenommen:

- Kennzeichnung über die Lage des Plangebietes in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Mannheim-Käfertal der MVV Energie AG.

Der Hinweis zum Bodenschutz (Kap. 3.2.5) der Begründung wurde bezüglich der Randbedingungen zum vorsorgenden Bodenschutz bei möglichen Geländeauffüllungen oder Bodenaustausch ergänzt. Demgemäß wurde auch der bestehende Hinweis Nr. 4 in Teil B des Textteils zum Bebauungsplan ergänzt.

Weiterhin wurde in die Begründung in Kap. 3.3 ein zusätzliches Unterkapitel aufgenommen, mit den Informationen, dass notwendige Grundwasserhaltungen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen sind und zu klären ist, wohin das abgepumpte Wasser geleitet werden kann (Erlaubnis des Gewässereigentümers bzw. des Kanalbetreibers). Der Informationsgehalt wurde zudem als neuer Hinweis Nr. 5 in Teil B des Textteils zum Bebauungsplan aufgenommen (Anmerkung: Der bisherige Hinweis Nr. 5 „Kampfmittel“ ist fortan als Nr. 6 bezeichnet).

Stadtwerke Viernheim GmbH, Stellungnahme vom 07. Mai 2020

Der Textteil Teil A, Nr. 2.2 und die Begründung in Kap. 4.1.2 wurden redaktionell angepasst, da fälschlicherweise neben der Versickerung des Niederschlagswassers auch die Versickerung des Schmutzwassers als zulässig beschrieben wurde. Die Änderung sieht nun vor, dass Schmutzwasser nicht, sondern nur Niederschlagswasser versickert werden darf.

3 Fachplanungen und sonstige Planungsgrundlagen

3.1. Technische Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbewirtschaftung

Alle Ver- und Entsorgungsanlagen (Abwasser, Trinkwasser, Strom, Telekommunikation und Medien) sind im Geltungsbereich oder angrenzend direkt vorhanden und werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Bei der Neuplanung und baulichen Umsetzung ist eine Verlegung von Stromleitungen für neue Straßenbeleuchtung etc. notwendig und sofern möglich über den Leitungsbestand durchzuführen.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll möglichst weitgehend über straßenseitige Mulden und Versickerungsflächen abgeführt werden, so dass bestmöglich eine Entlastung der örtlichen Kanalisation herbeigeführt werden kann. Die genaue Planung wird im Rahmen der noch zu erbringenden Ausführungsplanung in Abstimmung mit den Versorgungs- und Leitungsträgern fortgeführt.

3.2 Umweltschützende Belange

3.2.1 Umweltprüfung

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB durchgeführt wird, entfällt die Umweltprüfung, die Eingriffsregelung findet keine Anwendung. Für die Bebauungspläne der Innenentwicklung bestimmt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass „Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten. Nach dieser Bestimmung ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese gesetzliche Fiktion führt dazu, dass die mit der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbundene Ausgleichsverpflichtung bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung entfällt.

Zur ordnungsgemäßen Abwägung der im Verfahren gebotenen Darlegung der Belange des Umweltschutzes sind diese dennoch allgemein zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und werden in der Begründung abgearbeitet. In diesem Sinne entbindet § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB zwar von der Ausgleichsverpflichtung, nicht jedoch von der Vermeidungs- und Minimierungspflicht.

Das Plangebiet liegt gemäß dem Informationsangebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden (Internet-Link: <http://natureg.hessen.de>) außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, demnach sind Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) nicht unmittelbar von der Planungsabsicht betroffen.

Das Vorhaben liegt auch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Durch die vorliegende Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen.

3.2.2 Bestandserhebung und -bewertung

Grundsätzlich ist das Plangebiet stark anthropogen vorgeprägt und nur wenig Vegetation vorhanden. Im Bereich der Brückenführung über die Robert-Bosch-Straße / L 3111 finden sich Saumgruppen, Bäume und Sträucher. Entlang der Wiesenweg finden sich Einzelbäume und / oder Baumreihen.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Plangebietes gehen aus der nachfolgenden Fotodokumentation des Artenschutzgutachtens² hervor.

² Quelle (als Anlage der Begründung beigefügt): Büro für Umweltplanung (2019), Stadt Viernheim – Bebauungsplan Nr. 280-1 Wiesenwegbrücke / L3111, Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG. Rimbach, Dezember 2019



Abbildung 8.

Oben links:

Aufnahme der Spaltensysteme

Oben rechts:

Potenzielles Spaltenquartier in der Nähe der Brücke

Unten:

Blick auf den örtlich vorhandenen Böschungsbereich am Wiesenweg

(Quelle: Büro Für Umweltplanung 2019, S. 8 (Artenschutzgutachten)).

3.2.3 Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe

Mit der Umsetzung der verkehrlichen Baumaßnahme gehen in geringem Umfang Eingriffe in die örtlich vorhandene Vegetation einher. Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes wurde eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgestellt und als Anlage der Begründung beigefügt.

▪ **Boden**

Eingriffe:

Mit einer Versiegelung geht grundsätzlich die natürliche Bodenfunktion vollständig verloren. In diesen Bereichen ist bereits durch die bestehenden Straßen der Boden versiegelt und es werden nur geringfügige Bereiche des jetzigen Straßenbegleitgrüns für die neue öffentliche Verkehrsfläche beplant und in Anspruch genommen.

Beurteilung:

Der Eingriff ergibt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden und kann als gering angesehen werden.



▪ **Landschaftsbild**

Eingriffe:

Die geplante Bebauung des Kreisverkehrs und Abriss der Brücke wird das Landschaftsbild insofern verändern, dass sich der Blick auf die Straße und in das Gebiet selbst öffnet, durch den Wegfall des Brückenbauwerks.

Beurteilung:

Der Eingriff kann als positiv bewertet werden und bedarf daher keiner Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahme.

▪ **Flora und Fauna**

Eingriffe:

Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten sind keine geschätzten Pflanzenarten und negative Wirkungen durch die Baumaßnahme auf solche zu erwarten. Im Zuge des Abrisses der Brücke sowie Baumreihen u.a. Gehölzstrukturen durch die Bautätigkeit können allerdings Habitatpotenziale für Fledermäuse und Vögel wegfallen. Insgesamt ergeben sich störokologische Effekte, die jedoch aufgrund der momentanen Verkehrsbelastung als gering einzuschätzen sind.

Beurteilung:

Der Eingriff kann als gering bewertet werden, dennoch ist auf die Vermeidung und Minimierung von störokologischen Effekten für die örtliche Fauna hinzuweisen.

Zur Berücksichtigung der vorgenannten naturschutzfachlichen Belange enthält der Bebauungsplan folgende Hinweise und Empfehlungen, die für die Vermeidung und Verringerung von Eingriffen von Bedeutung sind. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird im Rahmen der Planung damit angemessen entsprochen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs	Fachliche Begründung
Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume auf Zeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit	Vermeidung eines Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen
Verwendung von insektenfreundlichen und nach unten abstrahlende Beleuchtung für die Straßenverkehrsflächen	Minimierung von Lockeffekten, Vermeidung von Blendwirkungen durch Streulicht.
Schutzmaßnahmen, wie z.B. Bauzäune	Gehölzschutz der Grünstrukturen die an das Baufeld angrenzend, um eine flächige Beeinträchtigung dieser zu vermeiden
Vor Abriss sind die Spalten des Brückenbauwerks auf mögliche Fledermausvorkommen zu prüfen und ggf. ist das Spaltensystem zu verschließen; der Brückenabriss darf nicht während der Winterruhephase erfolgen (01.12-31.01)	Erhalt geschützter Arten, Vermeidung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG



Installation von Nistkästen und Nistgeräten	Strukturelle Kompensation der Quartier-/Habitatstrukturen für den Abriss der Brücke, den Verlust von Höhlenbäumen und Gehölzstrukturen
Erhalt eines Höhlenbaums (Spechthöhle)	Nur bei zwingender Standortinanspruchnahme kann der Baum gefällt werden, ansonsten gilt für den Trägerbaum der Spechthöhle die Struktursicherung sogenannter Mangelhabitatstrukturen.

Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (eigene Darstellung).

3.2.4 Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die ausschließlich national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie sind wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, die im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet.

Grundlage der Bewertung in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren sind demnach die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für FFH-Anhang IV-Arten und für alle europäischen Vogelarten. Demnach ist es verboten:

1. Wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verbotstatbestand ist dann erfüllt,

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Eine Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde auf Grundlage der vorliegenden Lebensraumpotenziale geprüft. Im Zuge der Ortsbegehung konnten Habitatpotenziale für die artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen Fledermäuse und Vögel erkannt werden:

Grundsätzliche Betroffenheit für Fledermäuse, speziell die Brücke bietet Potenzial für Quartierstrukturen, ein konkreter Artennachweis konnte nicht erbracht werden. Bei Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich (s. hierzu Artenschutzgutachten, Anlage).

Bei der Artengruppe Vögel ist vom Vorhaben die gehölzgebundene Avifauna unmittelbar betroffen. Allerdings ergab die Begutachtung der Höhlenbäume, dass sich lediglich ein Baum als Bruthabitat eignet; weiterhin sind Baumfreibrüter (Elster, Eichelhäher, Ringeltaube) betroffen. Insgesamt bleiben aber aufgrund der Planung eines Gehölzersatzes in den Grünflächen sowie der Eignung des direkten Umfeldes für Habitate die Anforderungen § 44 abs. 5 BNatSchG hinreichend erfüllt und erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Bei Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich (s. hierzu Artenschutzgutachten, Anlagen).

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wurden gemäß dem Artenschutzbericht festgesetzt:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:	
<i>Fledermausschonender Bauwerksabriss</i>	Die vorhandenen Spaltensysteme im Bereich der abzureißenden Brücke sind vor Beginn der Abrissarbeiten auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Schwärmkontrolle o.ä.). Der Brückenabriss darf nicht während der Winterruhephase erfolgen, also im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember bis 31. Januar des Folgejahres (in dieser Zeit ist ein Abriss des Brückenbauwerks bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich).
<i>Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume</i> <i>Erhalt eines Höhlenbaumes</i>	Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüfen.
<i>Beschränkung der Rodungszeit</i> <i>Gehölzschutz</i>	Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände ist eine Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auszuschließen.
<i>Regelungen zur Baufeldfreimachung</i>	Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.



CEF-Maßnahmen	
(müssen den Abriss- und Bautätigkeiten vorausgehen, in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung und sind in einem Ergebnisbericht zu dokumentieren)	
Installation von Fledermauskästen 1	sechs Fledermauskästen aus der Typenpalette Großraumhöhle 1FS, Fledermaushöhle 2F oder 2FN; eine räumliche Konzentration ist zulässig.
Installation von Fledermauskästen 2	zwei Fledermauskästen aus der Typenpalette Flachkasten 1 FF und Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen pro entfallenden Höhlenbaum;
Installation von Nistgeräten	Als Ersatz für den nicht ausschließbaren Verlust eines Höhlenbaumes (Spechtbaum - potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter): zwei Nistkästen aus der Typenpalette Nisthöhle 1B oder 2GR (ovales Flugloch) und Nischenbrüterhöhle 1N bzw. funktional vergleichbare Typen

Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen sind eine ökologische Baubegleitung und der Verschluss von Bohrlöchern durch geeignetes Substrat zum Schutz von Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna.

3.2.5 Bodenschutz

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u.a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens – vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägig bekannten Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (natürlicher Boden) zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Es wird daher empfohlen, den anfallenden Erdaushub nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Notwendige Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.

Sofern Geländeauffüllungen oder Bodenaustausch vorgenommen werden, gelten folgende Randbedingungen:

- Unterhalb von 97,50 m ü NN darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV¹ für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser, alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20² bzw. der LAGA TR Boden³ unterschreitet.
- Oberhalb von 97,50 m ü NN im nicht überbauten, d. h. unterhalb wasserdurchlässiger Bereiche (Pflaster, etc.) darf auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1. der LAGA M 20² bzw. die Zuordnungswerte Z0* der LAGA TR Boden³ unterschreitet.
- Oberhalb von 97,50 m ü NN im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann ggfls. auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2. der LAGA M 202 unterschreitet.
- In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV1) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser, alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 202 bzw. Z 0 der LAGA TR Boden³ unterschreitet.
- Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der BBodSchV1 für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.

Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe erfolgt nicht. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen, die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.

Zum Schutz des Bodens wird in einem Texthinweis darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf sensorische Auffälligkeiten zu achten ist. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes bauseits festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5), zu informieren.

3.2.6 Altlasten

Zum Planbereich liegen der Stadt Viernheim keine Informationen über Altflächen oder Altlasten vor. Inwieweit sich aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie Erkenntnisse ergeben oder Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden vorhanden sind, wird im Zuge der förmlichen Beteiligung vom Regierungspräsidium Darmstadt mitgeteilt.

¹⁾ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999.

²⁾ LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln" Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten siehe Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien Stand 1. Sep. 2018.

³⁾ LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, 1.2. Boden material (TR Boden)" vom 5.11.2004.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf sensorische Auffälligkeiten zu achten ist. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5), zu informieren.

3.2.7 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine geschützten Kulturgüter bekannt. Dennoch wird ein Texthinweis aufgenommen, wonach aus heutiger Sicht nicht zu erwartende Bodenfunde der zuständigen Behörde zu melden sind.

3.2.8 Immissionsschutz

Aufgrund der festgesetzten Nutzungsart, die der jetzigen Nutzung entspricht ist von einer verstärkten Immissionsbelastung und somit größeren schädlichen Beeinträchtigung der Umgebung innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen, als es aktuell der Fall ist.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden grundsätzlich nur Gewerbegebiete oder eingeschränkte Gewerbegebiete betroffen sein, keine Wohn- oder Mischgebiete, in denen Wohnnutzung von einigem Gewicht vorhanden sein könnte. Daher ist eine schädliche Beeinträchtigung durch Umsetzung der Bauleitplanung hinreichend zutreffend nicht anzunehmen.

Der vorliegende Bebauungsplan überplant insgesamt vier rechtskräftige Ursprungs-Bebauungspläne. Es sind dies die Bebauungspläne Nr. 229 „Gewerbegebiet Das Lohfeld“, Nr. 270 „Das kleine Bruchfeld Wiesenwegsiedlung“, Nr. 280 „Die kleinen neuen Äcker“ sowie Nr. 290 „Bannholzgraben“.

Der Bebauungsplan Nr. 290 setzt in den im Süden an den geplanten Kreisverkehrsplatz (KVP) angrenzenden Plangebieten (hier mit der Bezeichnung A2) eingeschränkte Gewerbegebiete fest. Der Bebauungsplan Nr. 270/270-01 setzt in den im Westen an den geplanten KVP angrenzenden Plangebieten Gewerbegebiet und eingeschränkte Gewerbegebiete fest. Der Bebauungsplan Nr. 280-01 setzt in den im Norden an den geplanten KVP angrenzenden Plangebieten (hier mit der Bezeichnung A1) eingeschränkte Gewerbegebiete fest. Der Bebauungsplan Nr. 290 setzt in den im Osten an den geplanten KVP angrenzenden Plangebieten (hier mit der Bezeichnung GEE1) ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Damit ist festzustellen, dass der aktuelle Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes, der den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes am bisher planfreien Knotenpunkt Wiesenstraße / L3111 bauplanungsrechtlich vorbereiten soll, zu allen Seiten an Gewerbegebiete (teils mit Einschränkung) umgeben wird. Die Schutzbedürftigkeit von Wohnungen ist daher allenfalls im Rahmen der ausnahmsweise in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzung möglich.

Hinzu kommt, dass die Beurteilung von Geräuscheinwirkungen des Plangebietes auf umliegende Nutzungen durch Straßenverkehr auf Grundlage der DIN 18005 sowie unter Betrachtung der Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erfolgen würde. Diese eröffnet

nach geltender Auffassung einen Abwägungsspielraum hinsichtlich einer möglichen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005. Idealerweise ist die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 anzustreben. Aus Sicht des Schallschutzes handelt es sich hierbei jedoch um gewünschte Zielwerte, hingegen nicht um Grenzwerte. Der Belang des Schallschutzes ist in die Abwägung als ein wichtiger Planungsgrundsatz (neben anderen Belangen) einzustellen. Dies bedeutet, dass die Orientierungswerte lediglich als Anhalt dienen können und dass von ihnen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann. Nach geltender Rechtsauffassung werden in der Regel die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV als Obergrenze dieses Ermessensspielraumes zur Bewertung von Verkehrslärm herangezogen. Die Schwelle einer Gesundheitsgefährdung ist oberhalb der Grenze von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts für die Bauleitplanung erreicht. Beim Erreichen oder Überschreiten dieser Werte sind für Wohngebiete lärmindernde Maßnahmen festzusetzen. Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob diese Werte für Wohngebiete eingehalten werden, da keine festgesetzten Wohngebiete, sondern (teil eingeschränkte) Gewerbegebiete betroffen sind, für die höhere Grenzwerte gelten und eine schädliche Betroffenheit daher hinreichend zutreffend ausgeschlossen werden kann.

3.2.9 Energiewende und Klimaschutz

Im Sinne des Klimaschutzes und dem gebotenen Umgang mit den Folgen des Klimawandels wurde für die Kommunen und deren Bauleitplanungen mit Einführung zum 30.07.2011 der sog. „Klimaschutznovelle“ (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I, S. 1509) nicht nur die Klimaschutzklausel in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erweitert, sondern vor allem auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt, der die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervorhebt.

Die Kommunen sind in diesem Sinne sowohl Verbraucher und Vorbild als auch Berater für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft sowie Versorger mit Energie. Sie sind darüber hinaus Planungsträger und haben die Möglichkeit, über das bestehende formale und informelle Planungsinstrumentarium möglichst früh den Weg für eine energieeffiziente Planung zu ebnen und Hemmnisse abzubauen. Als Verantwortliche für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne haben sie die Chance, wichtige Rahmenbedingungen für den Klimaschutz und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in vielen Bereichen vorzugeben.

Da im vorliegenden Planfall keine Gebäude errichtet werden, ist eine umfassendere Beleuchtung einer flächensparenden und energieoptimierten Siedlungs- und Gebäudestruktur oder eine städtebauliche Optimierung hinsichtlich des Energieverbrauchs hinfällig.

Das Mikroklima der Umgebung wird sich aufgrund der Maßnahme kaum verändern, da das Plangebiet aufgrund seiner Nutzung als Straßenverkehrsfläche nur wenig Bedeutung für eine klimatische Ausgleichsfläche birgt. Einige Grünflächen werden in geringem Umfang überplant, jedoch werden im Gegenzug planungsrechtlich öffentliche Grünflächen gesichert. Dies trägt zur gesamten Durchgrünung des Straßenraums bei. Der Eingriff in das Klima ist somit als unerheblich bewertbar.

3.3 Wasserwirtschaftliche Belange

3.3.1 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie in seiner erreichbaren Umgebung sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der ca. 550m Luftlinie entfernte Bannholzgraben.

3.3.2 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet WSG WW Käfertal – Neufestsetzung, Zone III B.



Abbildung 5: Lage des Plangebietes im Trinkwasserschutzgebiet WW Käfertal (Quelle: BürgerGIS Kreis Bergstraße)

3.3.3 Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hessisches Ried“

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried sind daher im Einzelnen zu beachten. Der Grundwasserbewirtschaftungsplan (Textteil und Anlagenband A) kann beim Regierungspräsidium Darmstadt bestellt werden.

3.3.4 Grundwasserhaltung

In der Bauphase notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen. Zuvor ist zu klären, wohin das abgepumpte Wasser geleitet werden kann und es ist die Erlaubnis des Gewässereigentümers bzw. des Kanalbetreibers einzuholen.

4 Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Maßgebend hierbei ist der abschließende Festsetzungskatalog im § 9 Abs.1 BauGB. Die nachfolgend im Einzelnen erläuterten planungsrechtlichen Festsetzungen finden sich alsdann in der Planzeichnung und dem Textteil zum Bebauungsplan wieder. Es erfolgen Festsetzungen zu Flächen für öffentliche Verkehrsfläche, Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur, Landschaft und Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf den zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, sonstige dem allgemeinen Straßenbetrieb zuzuordnende Verkehrseinrichtungen und / oder Anlagen sowie auch Straßenbegleitgrün und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zulässig. Unter dem allgemeinen Straßenbetrieb zuzuordnende Verkehrseinrichtungen und / oder Anlagen verstehen sich Verkehrssignale, Verkehrsschilder, Straßenbeleuchtung etc.

Die Straßenverkehrsplanung orientiert dabei an den bestehenden Straßen. Durch die Festsetzung aller zulässigen weiteren Anlagen und Anpflanzungen soll der öffentliche Verkehrsraum optimal ausgenutzt werden und keine weiteren Teile der straßenangrenzenden Grünflächen beansprucht werden, um das Maß einer weiteren Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

4.1.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung als straßenbegleitende Grün- und Vegetationsfläche in ihrem Bestand zu sichern und dauerhaft zu unterhalten bzw. anzulegen. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind in der öffentlichen Grünfläche wie auch in der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche zulässig.

Für eine mögliche Ableitung des von den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers sollen innerhalb der öffentlichen Grünflächen auch Versickerungsmulden untergebracht oder die Flächen als solche ausgebildet werden können sowie sonstige Versickerungsanlagen, wie z. B. unterirdische Rigolensysteme oder sonstige Ableitungseinrichtungen für das anfallende Niederschlagswasser zulässig sein. Schmutzwasser darf nicht versickert werden und ist in jedem Fall der Kanalisation zuzuführen. Ebenfalls zulässig ist die Herstellung von notwendigen Zuwegungen und Zufahrten z. B. für die Versickerungsflächen sowie auch das Aufstellen von

Verkehrseinrichtungen und Anlagen wie Straßenbeleuchtung, Verkehrssignale und -schilder. Grundsätzlich sollen die örtlich vorhandenen Grünstrukturen erhalten und in die Straßenplanung einbezogen werden. Auch werden sich durch die bauliche Umsetzung der Maßnahme weitere Flächen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, die nicht für den eigentlichen Straßenbetrieb benötigt und somit zusätzlich als Straßenbegleitgrün angelegt werden können.

Des Weiteren wurde in einer der öffentlichen Grünflächen (zeichnerisch) ein Spechthöhlenbaum zum Erhalt festgesetzt, da diesem eine artenschutzrechtliche Bedeutung für die vorherrschenden Habitatstrukturen im Plangebiet zukommt, Das Artenschutzgutachten stellt die Wertigkeit des Trägerbaumes bzw. der Spechthöhle explizit dar. Falls durch die Erhaltung die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird und die Standortinanspruchnahme zwingend und unvermeidbar ist, kann der Baum gefällt werden, jedoch werden die Maßnahmen V 02 und C 02 bzw. C 03 zwingend erforderlich.

4.1.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichs- (CEF-)maßnahmen sowie sonstige Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung und Verminderung von artenschutzrechtlichen Belangen wurden zum einen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zum anderen CEF-Maßnahmen in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Die CEF-Maßnahmen beinhalten die Installation von zweierlei Arten an Fledermauskästen sowie die Installation von Nistgeräten für Vögel im Falle des Verlustes eines Höhlenbaumes.

Festgesetzte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind insbesondere der zum Erhalt festgesetzte Trägerbaum der Spechthöhle, ein fledermausschonender Brückenabriss, die Beschränkung der Rodungszeit (explizit auch für Höhlenbäume), der Gehölzschutz mittels entsprechender Schutzmaßnahmen im Baufeld und abschließend Regelungen zur Baufeldfreimachung.

Ferner wurden die vom Gutachter aufgeführten sonstigen notwendigen Maßnahmen in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Dies sind neben der ökologischen Baubegleitung im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme auch der Hinweis auf die Notwendigkeit zum Verschluss von Bohrlöchern. Mit der Verbindlichkeit einer Baubegleitung soll verhindert werden, dass eintretende oder vorhandene artenschutzrelevante Tatbestände während der Bauzeit eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote auslösen würden. In diesem Sinne soll so einem latenten Konflikt bereits vor der Entstehung begegnet werden, indem potentielle Habitate, die durch das Anbringen von Bohrlöchern erzeugt werden können, erst gar nicht begünstigt werden.

4.2 Hinweise

Neben den vorgenannten verbindlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden auch die in der Artenschutzprüfung aufgeführten empfohlenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut für die im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme vorgesehenen Pflanzgüter, wie Sträucher und Bäume sowie das einzusetzende Saatgut, als Hinweis in

den Textteil einbezogen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei allen Baumgehölzpflanzungen nur unbehandelte Pflanzpfähle sowie Zaunpfähle, die als wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten dienen können, zu verwenden sind. Da Metallpfosten diese Eigenschaften nicht aufweisen, sollten diese nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

Sonstige Hinweise

Im Textteil zum Bebauungsplan werden nachfolgend aufgeführte fachspezifische Hinweise bzw. Hinweise zu anderen gesetzlichen Regelungen, welche im Zuge des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind, aufgenommen:

- Denkmalschutz,
- Schutz von Versorgungsleitungen,
- Bodenschutz,
- Kampfmittel.

4.3 Kennzeichnungen

Im Textteil zum Bebauungsplan erfolgt in Teil C die Kennzeichnung, dass sich das Plangebiet in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen Mannheim-Käfertal der MVV Energie AG befindet. Demgemäß sind die entsprechende Verordnung vom 25.05.2009 (StAnz. 28/2009 S. 1537) und die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote zu beachten und einzuhalten.

Für den Bau der öffentlichen Verkehrsfläche (Kreisverkehrsplatz) ist daher die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

Ferner liegt das Plangebiet im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist daher durch Planzeichen als vernässungsgefährdeter Bereich gekennzeichnet und als solcher eingestuft. Bei den vernässungsgefährdeten Bereichen handelt es sich im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB um Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder auch bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände) erforderlich sind. Zur Kennzeichnung dessen wurde im Planteil eine Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier: Vernässungsgefährdeter Bereich) festgesetzt. Im Textteil wurde in Teil C auf die Kennzeichnung hingewiesen.

Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“ in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten.

Für das Plangebiet bedeutet das, dass mit Grundwasserschwankungen zu rechnen ist. Infolge von Grundwasserschwankungen ist auch mit Setzungen und Schrumpfungen des Untergrundes zu rechnen. Aufgrund der bestehenden und künftig zu erwartenden Grundwasserstände sind in



Abhängigkeit von der Lage des Bauvorhabens im Plangebiet und der Tiefe der Eingriffe entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Grundwassereinfluss vorzusehen. Für den Bemessungsgrundwasserstand sind die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasserbewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen. Dieser Grundwasserspiegel sollte auch für die Bemessung der Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser herangezogen werden.

Zur Berücksichtigung der lokal anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse wird die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodengutachtens empfohlen.

Wer in ein vernässtes oder vernässungsgefährdetes Gebiet hinein baut und keine Schutzvorkehrungen gegen Vernässungsschäden trifft, kann bei auftretenden Vernässungen keine Entschädigung verlangen. Forderungen gegen die Stadt, gegen Gebietskörperschaften, das Land oder den Bund bei Eintritt von Grundwasserschäden sind ausgeschlossen.

5 Auswirkungen des Bebauungsplanes

5.1 Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist teilweise die Neuaufteilung der Grundstücke erforderlich. Eine verbindliche Vorgabe resultiert hieraus jedoch nicht, da der Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes letztlich dazu keine abschließend rechtsverbindliche Regelung treffen kann. In geringem Umfang ist ein zusätzlicher Flächenerwerb zur Darstellung der Verkehrsanlage notwendig innerhalb der im Planteil festgesetzten öffentlichen Flächen.

5.2 Kosten der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen

Haushaltswirksame Kosten entstehen der Stadt Viernheim im Stadium der Bauleitplanung durch Übernahme der Planungskosten für das Bauleitplanverfahren.

5.3 Flächenbilanz

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 12.420 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 2.251m ²
<hr/>	
Fläche Geltungsbereich	ca. 14.671 m ²

Aufgrund des mangelnden Mindestfestsetzungsgehaltes dieser Bauleitplanung i. S. d. § 30 BauGB ist der hier vorliegende Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB als einfacher Bebauungsplan anzusprechen.



6 Anlagen und Quellen

Als Anlagen sind der Begründung beigefügt:

- Planteil zum Bebauungsplan
- Planteil „Städtebauliche Konzeption“
- Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan
- Planzeichenerklärung zur Städtebaulichen Konzeption
- Textteil zum Bebauungsplan
- Büro für Umweltplanung (2019): Stadt Viernheim – Bebauungsplan Nr. 280-1 Wiesenwegbrücke / L3111, Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG. Rimbach, Dezember 2019

Quellen:

- Schweiger & Scholz (2010): KP L 3111/Wiesenweg, Verkehrssituation Bestand, S. 3-18, Bensheim.

Aufgestellt:

Lorsch, am 17.01.2020

zuletzt angepasst am 07.08.2020

Hannah Rabea Roth, M.Sc.

Dirk Helfrich, Dipl.-Ing., Stadtplaner und Beratender Ingenieur IKH

Magistrat der Stadt Viernheim,
Viernheim, den

28. 8. 2020

Siegel

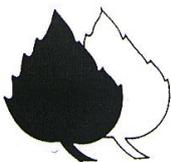


Bürgermeister

Stadt Viernheim

Bebauungsplan Nr. 280-1 Wiesenwegbrücke/L3111

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Dezember 2019

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 – die Lage des Plangebietes ist durch einen grünen Kreis gekennzeichnet

Eingesetztes Bild: Blick von Südwesten auf den nördlichen Teil des betroffenen Straßenabschnitt des Wiesenweges

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung.....	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	9
4.	Abschichtung	11
5.	Wirkungsanalyse	13
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	13
5.2	Fledermäuse.....	13
5.3	Vögel.....	15
5.4	Reptilien.....	28
5.5	Amphibien.....	28
5.6	Fische	28
5.7	Libellen	28
5.8	Tagfalter.....	28
5.9	Heuschrecken.....	29
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	29
5.11	Sonstige Arten	29
5.12	Pflanzenarten.....	29
6.	Maßnahmenübersicht	30
7.	Fazit.....	34

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Kartenteil



1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotese nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

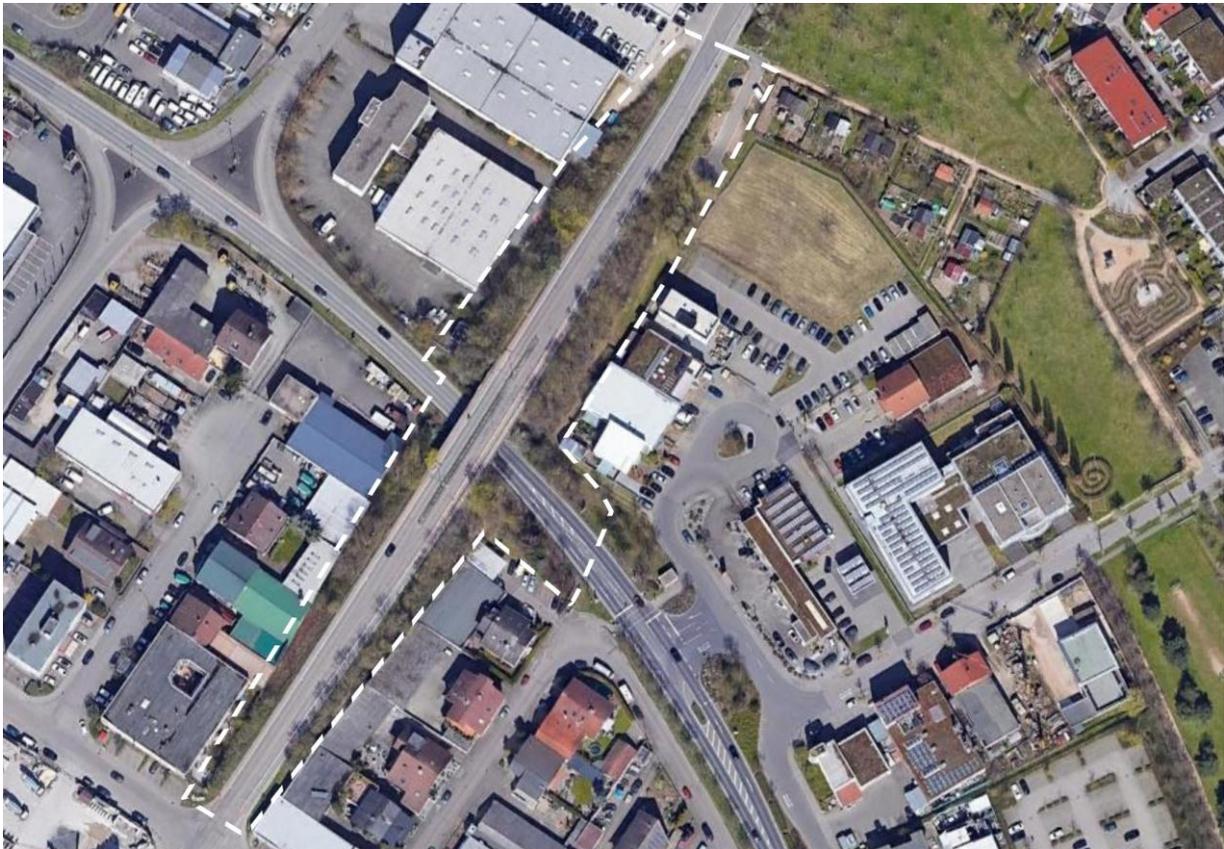
Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.



2. Datengrundlagen

Zwei aktuelle Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurden am 06. September und am 29. November 2019 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug (Quelle: Google Earth, unmaßstäblich) zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht vollständig der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der Begehungen.



Zur Illustrierung der räumlichen und standörtlichen Gegebenheiten wurden auf den beiden Folgeseiten noch sechs Bilddokumente eingefügt.

Abbildung 1:

Blick von Südwesten auf das dichte Gehölzband entlang der Ostböschung des Wiesenwegs, nördlich der L 3111



Abbildung 2:

Spechthöhle in einer randständigen Weide



Abbildung 3:

Erkannte Höhlenbäume wurden entweder direkt markiert (grüner Punkt), oder bei Unzugänglichkeit durch eine Markierung an der Leitplanke gekennzeichnet



Abbildung 4:

Im Auflagebereich der Brückenwiderlager sind Spaltensysteme vorhanden, die eine potenzielle Quartierfunktion für Fledermäuse besitzen

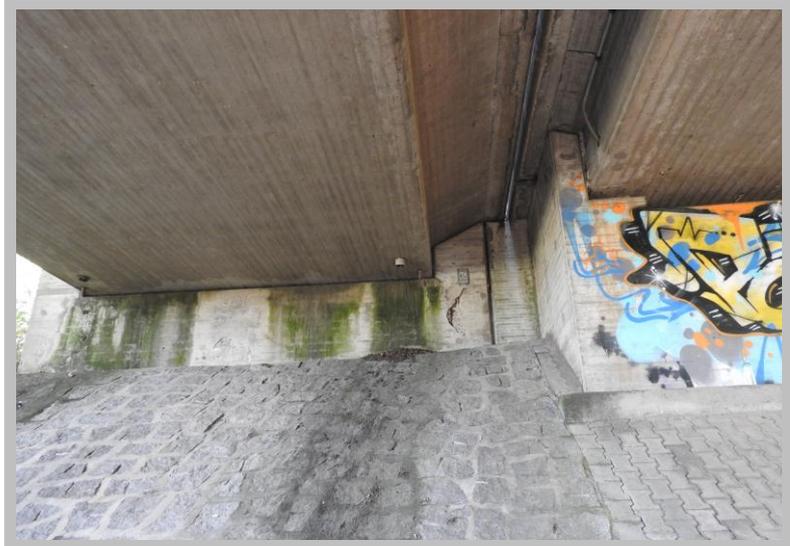


Abbildung 5:

Potenzielles Spaltenquartier im Brückenumfeld



Abbildung 6:

Blick von Nordosten auf die hier gehölzärmeren Böschungsbereiche des Wiesenwegs



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Derzeit wird die Landesstraße 3111 von der Straße *Am Wiesenweg* mittels einer Brücke und den daran anschließenden Auffahrampen gequert. Ein direktes Auffahren bzw. Abbiegen zwischen den beiden Verkehrsstrassen ist dadurch nicht möglich. Um zukünftig die verkehrliche Situation in diesem Bereich zu verbessern sind der Rückbau der Brücke mit ihren Fahrbahnrampen sowie der Ersatzneubau einer Kreisverkehrsanlage vorgesehen. Durch damit einhergehende, vorhabensbedingte Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist im vorliegenden Fall zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die Umgestaltung der Verkehrsanlagen werden zunächst vorhandene Biotopflächen (Straßenbegleitstrukturen) unterschiedlicher Ausbildung in Anspruch genommen und daher der (potenziellen) Nutzung durch entsprechend adaptierte Tierarten entzogen. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umgestaltung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Durch den Habitatverlust sind besonders an *Bauwerksquartiere und Baumhöhlenquartiere gebundene Fledermausarten* sowie *gehölzgebundene Vogelarten* und *Bodenbrüter* betroffen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Abriss des Brückenbauwerks und Rückbau der Aufschüttung*
- *Durchführung der Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten.*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störokologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer (visuelle Reize durch Bewegungen, Fahrzeugverkehr, Lärm und Licht).

Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um den Umbau und die funktionale Optimierung eines bestehenden Verkehrsknotenpunktes handelt, sind keine betriebsbedingten Wirkmechanismen oder Wirkungspfade anzunehmen, die über den status-quo hinausgehen. Störokologische Belastungswirkungen sind daher für die nachfolgende, artenschutzrechtliche Prüfung irrelevant.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste sowie Veränderungen der Standortverhältnisse. Eine Belastung des umgebenden Landschaftsraumes durch störökologische Reize ist allerdings aufgrund der herrschenden Vorbelastungssituation als völlig unerheblich einzustufen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung vor allem ein *Brückenbauwerk*, *Saumgesellschaften* sowie *Einzelbäume*, *Baumgruppen* und *Baumhecken* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus leitet sich folgende Betroffenheitssituation ab:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- des Offenlandes (Feldhamster, viele Vogelarten)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie – wegen fehlender Standorteignung - für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur ebenso auszuschließen, wie ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), da der vom Vorhaben betroffene Gehölzbestand inselartig innerhalb des Siedlungsbereiches liegt und zudem unmittelbar an zwei stark befahrenen Straßen stockt.

Fledermäuse: Da im Plangebiet sowohl Bauwerke und Altbäume vorhanden sind und diese über nutzbare Quartierpotenziale verfügen, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen (hoher Beschattungsgrad, dichte Vegetationsdecke) und der Struktur der Umgebungsbereiche (Siedlungsflächen, strukturelle und funktionale Verinselung) sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ebenfalls auszuschließen.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) fehlen völlig.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften im geplanten Eingriffsraum auszuschließen; geeignete Eichenbestände fehlen hier völlig.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen verbleiben demnach die Gruppen der Fledermäuse und Vögel.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden.

Für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für sie eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da mit dem Brückenbauwerk innerhalb des Untersuchungsbereiches ein Bauwerk vorhanden ist, welches – zumindest potenziell - über Quartierstrukturen verfügt (vgl. dazu die Abbildungen 4 und 5). Da zudem etliche der im Plangebiet stockenden Bäume natürliche Baumhöhlen oder in einem Fall sogar eine Spechthöhle aufweisen, ist auch ein Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten vorhanden (vgl. dazu die Abbildung 2). Aus dieser Struktursituation leitet sich eine potenzielle Betroffenheit mit der Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse für die gesamte Gruppe der Fledermäuse ab.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren sowie für Arten mit einer Bindung an Bauwerksquartiere, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Fledermausschonender Bauwerksabriss: Da einige der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten die vorhandenen Spaltensysteme im Bereich der abzureißenden Brücke potenziell als Schlafplätze nutzen kön-

nen, sind diese vor dem Beginn der Abrissarbeiten auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, ist das Spaltensystem mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, darf der Brückenabriss nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit ist ein Abriss des Brückenbauwerks bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Winterruhephase zu kontrollieren und sie dann entweder mit einem Ventilationsverschluss zu versehen (im Nachweisfall) oder zu verschließen (ohne Nachweis) um eine tatsächliche Quartiernutzung zukünftig auszuschließen. Alle vorgenannten Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen (ÖBB) durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

- V 02** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.
- V 03** Erhalt eines Höhlenbaumes: Für den bei der aktuellen Kartierung erfassten Trägerbaum einer Spechthöhle, ist zu prüfen, ob ein Strukturerehalt möglich ist; nur wenn die Standortinanspruchnahme zwingend und unvermeidbar ist, kann der Baum gefällt werden – ansonsten gilt hier prioritär die Zielsetzung einer Struktursicherung um das Potenzial sogenannter Mangelhabitatstrukturen (Baumhöhlen) im Gebiet zu erhalten. Ist eine Entnahme unumgänglich, muss diese aber zwingend in Verbindung mit V 02 und C 02 bzw. C 04 erfolgen.
- C 01** Installation von Fledermauskästen 1: Zur strukturellen Kompensation von (potenziell genutzten) Quartierstrukturen durch den Abriss des Brückenbauwerks sind im funktionalen Umfeld sechs Fledermauskästen aus der Typenpalette Großraumhöhle 1FS, Fledermaushöhle 2F oder 2FN aufzuhängen; eine räumliche Konzentration ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss des Brückenbauwerks vorausgehen. Die

gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

- C 02** Installation von Fledermauskästen 2: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen aus der Typenpalette *Flachkasten 1 FF* und *Fledermaushöhle 2FN* oder *3FN* bzw. funktional vergleichbare Typen pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhlenbaum-Rodung voranzustellen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für sieben Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (20 Arten) erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Vorkommen von Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* sind aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und insbesondere der bereits aktuell hohen störoökologischen Belastungssituation, für den Untersuchungsraum dagegen nicht zu erwarten.

Greifvögel

Für das Plangebiet sind nach der aktuellen Begehung definitiv Brutvorkommen von Greifvogelarten auszuschließen. Es wurden innerhalb des Plangebietes keine Horste vermerkt. Eine Nutzung des Vorhabensbereiches als Teil ihres Nahrungshabitates ist jedoch gegeben. Reine Jagdhabitats unterliegen allerdings nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Eulen

Da im Betrachtungsraum keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco* - Höhlenbewohner) begründet ausschließen. Auch ein Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua* – Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen) kann aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten

Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) ist ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten zu negieren. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt und für die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter (fehlender Gebäudebestand). Ähnlich stellt sich die Situation für die Waldohreule (*Asio otus*) dar, die als Sekundärnutzer von Horsten bzw. Großnestern gilt. Da die im Plangebiet ermittelten Nester die erforderliche Größe nicht erreichten, lässt sich auch ein Vorkommen der Waldohreule begründet ausschließen. Auch die direkte Straßennähe und die damit verbundene störökologische Belastung macht eine entsprechende Nutzung durch die Waldohreule unwahrscheinlich.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten nutzen im Bereich des Plangebietes allenfalls den Luftraum über dem Gelände als Jagdhabitat. Aufgrund des fehlenden Gebäudebestandes sind auch keine Vorkommensvoraussetzung für eine Bruthabitatnutzung gegeben. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens bleibt die Funktion des Nahrungshabitates erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie etwa der Haussperling (*Passer domesticus*) oder der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), sowie die vorgenannten Luftjäger. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die hier zusammengefassten Arten aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Vorkommensvoraussetzungen (fehlende Gebäudestrukturen). Das am Brückenbauwerk nachweislich vorhandene Spaltensystem wird von diesen Arten aktuell nicht genutzt bzw. ist in weiten Teilen auch nicht als Nistplatz nutzbar.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht seines in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgte für den Haussperling jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch für keine synanthrope Vogelart ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für den Haussperling sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Im Betrachtungsraum sind keine Röhrichtflächen oder entsprechende Säume vorhanden; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme bzw. -umnutzung kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust), woraus eine unmittelbare Betroffenheit der gehölzgebundenen Vogelarten resultiert. Zwar sind durch die geplanten Gehölzrodungen auch neun Höhlenbäume betroffen, in acht Fällen sind die dort natürlich entstandenen Ausfaltungen jedoch aufgrund der geringen Tiefe bzw. des fehlenden Lumens nur für Fledermäuse potenziell als Schlafplatzquartiere nutzbar. Nur in einem Fall ist die Funktion als Brut habitatstruktur für höhlenbrütende Vogelarten gegeben (dokumentierter Spechtbaum). Weiterhin konnten mehrere mittlere und große Baumfreibrüter erkannt werden, die Arten wie Elster (*Pica pica*) Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) zuordenbar sind. Eine unknittelbare Betroffenheit besteht somit allgemein für Baumfreibrüter und Heckenbrüter sowie für Höhlenbrüter und hier insbesondere für den Kleinspecht (*Dendrocopus minor* – nachgewiesene Bruthöhle).

Aufgrund der Tatsache, dass im Zuge der Freiflächengestaltung ein Gehölzersatz erfolgt sowie im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitats vorhanden sind - wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und somit die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinreichend erfüllt werden - sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz, Kleinspecht, Stieglitz und Türkentaube erfolgten für diese fünf Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art dieser Gruppe erforderlich. Die formalen Prüfbögen liegen dem Anhang bei.



Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 03** Erhalt eines Höhlenbaumes: Für den bei der aktuellen Kartierung erfassten Trägerbaum einer Spechthöhle, ist zu prüfen, ob ein Strukturerehalt möglich ist; nur wenn die Standortinanspruchnahme zwingend und unvermeidbar ist, kann der Baum gefällt werden – ansonsten gilt hier prioritär die Zielsetzung einer Struktursicherung um das Potenzial sogenannter Mangelhabitatstrukturen (Baumhöhlen) im Gebiet zu erhalten. Ist eine Entnahme unumgänglich, muss diese aber zwingend in Verbindung mit V 02 und C 02 bzw. C 04 erfolgen.
- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 05** Gehölzschutz: Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auszuschließen. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen um dies zu vermeiden.
- C 03** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den nicht ausschließbaren Verlust eines Höhlenbaumes (Spechtbaum - potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind im Vollzugsfall entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind zwei Nistkästen aus der Typenpalette *Nisthöhle 1B oder 2GR (ovales Flugloch)* und *Nischenbrüterhöhle 1N* bzw. funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhlenbaum-Rodung voranzustellen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen. Anmerkung: für den Fall, dass ein Erhalt des Höhlenbaumes möglich ist, entfällt die Notwendigkeit der Maßnahmenumsetzung.

Arten gehölzruher Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen.



Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im aktuellen Betrachtungsraum (Plangebiet) sind keine derartigen Habitatstrukturen in typischer Ausbildung vorhanden. Eine direkte Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die nachgewiesenen bzw. erwartbaren Arten Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Aber auch der bereits im Abschnitt ‚synanthrope Arten‘ beschriebene Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) nutzt durchaus derartige Strukturen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen innerhalb des Plangebietes sind diese Standortbedingungen arealweise gegeben, wo dann auch Brutvorkommen von Vertretern dieser ökologischen Gruppe anzunehmen sind. Hieraus leitet sich eine unmittelbare Betroffenheit ab.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 06** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenzi-



ellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausbildung (Straße, Gehölzzüge) keine Bedeutung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, seiner anthropogenen Überprägung und der störökologischen Vorbelastung für die hierher zu stellenden Arten unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia*).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den nachstehenden Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artnamen: verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artnamen: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus der Art bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: 2019: Nachweis im Rahmen der aktuellen Begehungen; *potenziell:* Vorkommen als Brutvogelart aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten nicht abschließbar

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen und Verlust von Bruthabitaten durch mögliche Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung der Höhlenbäume; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04, V 05, C 03
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Elster	<i>Pica pica</i>	Brutvogel	b	I	2019 (Nestnachweis)	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung der Höhlenbäume; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04, V 05, C 03
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten sowie durch Gebäudeabriss; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung der Höhlenbäume; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04, V 05, C 03
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03, K 01
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		(X)		Kein Nestnachweis – jedoch bei der Begehung beobachtet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen – Nestnachweis; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	V 06



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung der Höhlenbäume; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04, V 05, C 03
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03, V 04, C 03
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 06
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	Randsiedler	b	I	2019	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03, V 04
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05

Eine Betroffenheit der sieben vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden spezifisch und detailliert überprüft.

5.4 Reptilien

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die erwartbare Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Somit ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.8 Tagfalter

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist entbehrlich.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Fauna ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind verbindlich umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Fledermausschonender Bauwerksabriss: Da einige der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten die vorhandenen Spaltensysteme im Bereich der abzureißenden Brücke potenziell als Schlafplätze nutzen können, sind diese vor dem Beginn der Abrissarbeiten auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, ist das Spaltensystem mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, darf der Brückenabriss nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit ist ein Abriss des Brückenbauwerks bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Winterruhephase zu kontrollieren und sie dann entweder mit einem Ventilationsverschluss zu versehen (im Nachweisfall) oder zu verschließen (ohne Nachweis) um eine tatsächliche Quartiernutzung zukünftig auszuschließen. Alle vorgenannten Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen (ÖBB) durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- V 02** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

- V 03** Erhalt eines Höhlenbaumes: Für den bei der aktuellen Kartierung erfassten Trägerbaum einer Spechthöhle, ist zu prüfen, ob ein Strukturerehalt möglich ist; nur wenn die Standortinanspruchnahme zwingend und unvermeidbar ist, kann der Baum gefällt werden – ansonsten gilt hier prioritär die Zielsetzung einer Struktursicherung um das Potenzial sogenannter Mangelhabitatstrukturen (Baumhöhlen) im Gebiet zu erhalten. Ist eine Entnahme unumgänglich, muss diese aber zwingend in Verbindung mit V 02 und C 02 bzw. C 04 erfolgen.
- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 05** Gehölzschutz: Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auszuschließen. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen um dies zu vermeiden.
- V 06** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.
- Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen 1: Zur strukturellen Kompensation von (potenziell genutzten) Quartierstrukturen durch den Abriss des Brückenbauwerks sind im funktionalen Umfeld sechs Fledermauskästen aus der Typenpalette Großraumhöhle 1FS, Fledermaushöhle 2F oder 2FN aufzuhängen; eine räumliche Konzentration ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss des Brückenbauwerks vorausgehen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.
- C 02** Installation von Fledermauskästen 2: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen aus der Typenpalette *Flachkasten 1 FF* und *Fledermaushöhle 2FN* oder *3FN* bzw. funktional vergleichbare Typen pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhlenbaum-Rodung voranzustellen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.
- C 03** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den nicht ausschließbaren Verlust eines Höhlenbaumes (Spechtbaum - potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind im Vollzugsfall entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind zwei Nistkästen aus der Typenpalette *Nisthöhle 1B* oder *2GR (ovales Flugloch)* und *Nischenbrüterhöhle 1N* bzw. funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhlenbaum-Rodung voranzustellen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen. Anmerkung: für den Fall, dass ein Erhalt des Höhlenbaumes möglich ist, entfällt die Notwendigkeit der Maßnahmenumsetzung.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.



Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

- S 01** Ökologische Baubegleitung: Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Gruppe der Fledermäuse und für 27 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermäuse und für sieben Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vorkommen von Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* sind aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und insbesondere der bereits aktuell hohen störoökologischen Belastungssituation, für den Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Umgestaltung der Verkehrsanlagen im Schnittpunktbereich Wiesenwegbrücke/L3111 in Bürstadt kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 04. Dezember 2019



Dr. Jürgen Winkler



Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- COLLURIO (2013/14): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 31
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670



- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Fledermäuse*

- Arten mit Bindung an Bauwerksquartiere (*Gruppenbetrachtung*)
- Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe *Vögel*

- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Teilgruppe *Fledermäuse*

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere.		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung von Höhlenbäumen denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Plankonzeption können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es muss davon ausgegangen werden, dass entsprechend geeignete Strukturen im funktionalen Umfeld schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass hier ein struktureller Ersatz erfolgen muss</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für jeden abgängigen Höhlenbaum sind zwei geeignete Fledermauskästen im Funktionsraum zu installieren (C 02)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Höhlenbaumrodung außerhalb der Nutzungsphase (V 02)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Bauwerksquartieren – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	<i>entfällt</i>
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	<i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die ihre Wochenstuben oder Schlafplätze an bzw. in Bauwerken anlegen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Arten wie Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Das abzureißende Brückenbauwerk verfügt über Spaltensysteme, denen eine potenzielle Nutzbarkeit als Quartier für synanthrop orientierte Fledermausarten innewohnt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch den Abriss des Brückenbauwerks kommt es zum Verlust potenziell nutzbarer Quartierstrukturen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der Abriss der Brücke unverzichtbar</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierpotenziale (Mangelstrukturen) schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Als strukturelle Kompensation müssen im Funktionsraum hilfsweise Fledermauskästen angeboten werden (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Bauwerksquartieren – Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Bei den Abrissarbeiten am Brückenbauwerk können Fledermäuse in ihren Quartieren getötet oder verletzt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Durchführung der Abrissarbeiten (V 01)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Bauwerksquartieren – Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe Vögel

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands (Spechthöhle) ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Rodung des Höhlenbaumes wird eine (potenziell) als Bruthabitat nutzbare Struktur beseitigt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> nein	<i>Angestrebter Erhalt des Höhlenbaumes (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bei Verlust des Höhlenbaumes muss davon ausgegangen werden, dass die Bruthabitatpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, somit ist für die entfallenden Habitatpotenziale ein Strukturersatz nötig</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Ggf. sind als Ausgleich für die entfallende Brutmöglichkeit im funktionalen Umfeld für den Feldsperling geeignete Nistgeräte aufzuhängen (C 03)</i>
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Rodung des Spechtbaumes können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 04)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die unvermeidbaren Gehölzrodung werden (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Umsetzung des Planungsziels ist ohne massive Eingriffe in den Gehölzbestand nicht möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind im funktionalen Umfeld - sogar im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld - hinreichend qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschluss-habitate vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit und Gehölzschutz (V 04, V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eingriffe in die Saumgesellschaften des Gehölzbestandes und der unbestockten Böschungflächen können zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Rodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (V 04, V 06) vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat die Goldammer ihr Nest bereits verlassen. Da sie als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die gesetzliche Rodungszeitenregelung auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Regelungen zur Baufeldfreimachung (V 06)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



Durch das Vorhaben betroffene Art: Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Begehungen für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Haussperling als Randsiedler eingestuft, der zur Nahrungssuche in das Plangebiet einwechself.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum sind keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen für den Haussperling vorhanden; hier nur als Gastvogelart nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler in Auwäldern, Ufergehölzen, aber auch in Parkanlagen und Mischwäldern; die Bäume sollten über ein großes Angebot an toten Ästen verfügen; Anlage der Nisthöhle in morschen Bäumen, wobei jedes Jahr eine neue Höhle gezimmert wird; liest vor allem Blatt- und Rindenläuse von Blättern und Ästen der Kronenbereiche; großer Revieranspruch.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der aktuellen Begehungen wurde an einer mittelalten, vollständig vitalen Weide an der östlichen Peripherie des zu untersuchenden Baumbestandes eine Spechthöhle festgestellt, die dem Kleinspecht zugeordnet wird. Da der Baumstandort noch im Nahbereichsumfeld des benötigten Baufeldes liegt, wurde der Kleinspecht zunächst als Brutvogelart für den benötigten Eingriffsraum klassifiziert und seine Belange entsprechend geprüft</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen der Rodung des Spechtbaumes denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> nein	<i>Angestrebter Erhalt des Höhlenbaumes (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinspechts beschädigt oder zerstört wird, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage einer neuen Nisthöhle vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt – Bezugsraum ist hier die Gemarkung Viernheim</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>) Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Rodung des Spechtbaumes können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 04)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die unvermeidbaren Gehölzrodung werden (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Umsetzung des Planungsziels ist ohne massive Eingriffe in den Gehölzbestand nicht möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind im funktionalen Umfeld - sogar im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld - hinreichend qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschluss-habitate vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit und Gehölzschutz (V 04, V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die unvermeidbaren Gehölzrodung werden (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Umsetzung des Planungsziels ist ohne massive Eingriffe in den Gehölzbestand nicht möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind im funktionalen Umfeld - sogar im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld - hinreichend qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschluss-habitate vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit und Gehölzschutz (V 04, V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Kartenteil





